

Inhaltsübersicht • Table des matières

2	Die Ecke des Redaktors Le Coin du rédacteur
3	Kursprogramm 2009 Programme des cours 2009
8	Hinweis auf auswärtige Weiterbildungsveranstaltungen Informations sur les formations continues dispensées à l'extérieur
9	Neues zur Justizreform 2 Work in progress (6)
15	Die Umsetzung der Justizreform in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit Mise en œuvre de la réforme de la justice dans la juridiction civile et pénale
17	«Parquet 2010»
18	Umsetzung der Justizreform in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Mise en œuvre de la réforme judiciaire dans la juridiction administrative
19	Neue Köpfe Nouveaux visages
22	Neues aus dem Bundeshaus Des nouvelles des autorités fédérales
24	Publikationen aus unseren Reihen Publications émanant de membres de la justice bernoise
25	Roland Kerner Die Strafbestimmungen im revidierten Betäubungsmittelgesetz
31	Annelies Thomet Die jüngsten Entwicklungen bei der Strafzumessung im Bereich der Betäubungsmitteldelikte

Die Ecke des Redaktors

Liebe Kolleginnen und Kollegen
Liebe Leserinnen und Leser

Mein besonderes Hobby sind Reisen in die Wüste Sahara. Weit weg von jeglicher Zivilisation, zusammen mit guten Freundinnen und Freunden, erhole ich mich am Besten, spanne ich am Besten aus. Ich habe schon lange den Versuch aufgegeben, meine Manie («Desertomanie» nenne ich sie) Anderen zu erklären, sie gar zu begründen. Ich hoffe einfach für Sie, liebe Leserinnen und Leser, dass Sie einem ähnlich erholenden Hobby frönen – und daran nicht, wie ich, zunehmend durch kriegerische Ereignisse und andere Gefahren gehindert werden. Wer das ganze Jahr beruflich mit Verbrechen, Ehekriegen und anderen Streitigkeiten zu tun hat, verdient eine gelegentliche Pause. Vielleicht können Sie die kommenden Sommerferien dafür nützen; ich würde Ihnen das gönnen! Vorher haben Sie aber noch neue Lektüre vor sich: das vierte Heft von BE N'ius, nunmehr wieder in vornehmerem Grau (haben Sie, Hand aufs Herz, gemerkt, dass das Titelblatt des dritten Heftes mit einem harten Schwarz schockte statt in mildem Grau daherkam? Ich schreibe dies hier allerdings, bevor ich den neuen Umschlag gesehen habe ...). Das Heft enthält nichts Revolutionäres; schliesslich ist auch einmal eine gewisse Kontinuität gefragt. Sie finden in ihm das Weiterbildungsprogramm, die Berichterstattung über den Stand der Justizreform 2 – die sich seit Kurzem in einem Projekt der Justizleitung namens «Justice 2011» konkretisiert – und die üblichen Rubriken mit Hinweisen auf Neuigkeiten beim Personal, im Recht und in der Lehre.

Die kantonale Staatsanwaltstagung vom 28. Januar 2009 war fest in der Hand unserer kantonalen Staatsanwaltschaft für Drogenkriminalität. Zwei der dortigen Vorträge wurden verdienstvollerweise umgearbeitet und liegen Ihnen nun schriftlich vor: Staatsanwalt ROLAND KERNER befasst sich mit den Strafbestimmungen im revidierten Betäubungsmittelgesetz (S. 25), und Staatsanwältin ANNELIES THOMET blickt auf 15 Jahre Strafzumessung im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität zurück (S. 30). Rückblick und Ausblick beweisen, dass auch in diesem Bereich alles im Fluss ist (παντα ρει!).

Manchmal vermisst man die Konstanten, dabei gibt es eine sehr tröstliche, gleichsam die Kehrseite von Kriminalität und Streit: Wir arbeiten in einer krisensicheren Branche. Manchmal, wenn wir wieder einmal ins Jammern kommen – natürlich immer mit bestem Grund –, sollten wir uns das wieder einmal vor Augen halten.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre und gute Erholung in verdienten Ferien.

FELIX BÄNZIGER

Le Coin du rédacteur

Mesdames et Messieurs
Chers collègues et chers lecteurs et lectrices,

Mon passe-temps particulier est de faire des voyages dans le désert du Sahara. Très loin de toute civilisation, en compagnie de bonnes amies et de bons amis, je récupère mes forces et me détends au mieux. J'ai depuis longtemps renoncé à expliquer cette manie (que j'appelle «désertomanie») aux autres, ne parlons même pas de la justifier. Mon espoir, chères lectrices et chers lecteurs, est que vous vous adonnez à un passe-temps aussi reposant et qui n'est pas – comme c'est le cas pour moi – de plus en plus contrarié par des événements guerriers ou d'autres dangers. Celui qui toute l'année s'occupe à titre professionnel de crimes, de disputes conjugales et d'autres litiges mérite bien une pause à l'occasion. Peut-être pouvez-vous mettre à profit pour cela les prochaines vacances d'été; je vous le souhaiterais!

Avant cela cependant, une nouvelle lecture vous attend: le quatrième fascicule de BE N'ius, désormais à nouveau dans un gris élégant (honnêtement, avez-vous remarqué que la page de garde du troisième fascicule choquait avec sa dure couleur noire au lieu de caresser l'oeil d'un gris tendre? J'écris toutefois ces lignes avant d'avoir vu la nouvelle couverture ...). Ce fascicule ne contient rien de révolutionnaire; c'est finalement aussi une certaine continuité qui est pour une fois requise. Vous trouverez le programme de la formation continue, le rapport sur la réforme judiciaire 2 – qui depuis peu s'est concrétisé dans un projet de la (pré-)Direction de la magistrature nommé «Justice 2011» – ainsi que les rubriques habituelles avec les indications des nouveautés en matière de personnel, de droit et de doctrine.

La conférence cantonale du Ministère public le 28 janvier 2009 s'est déroulée avec le concours de nos procureurs spécialisés pour les affaires de drogue. Deux des conférences tenues à cette occasion ont été de manière méritoire retravaillées et sont mises par écrit à votre disposition: le Procureur Roland Kerner se consacre aux dispositions pénales de la loi révisée sur les stupéfiants (p. 25), la Procureure Annelies Thomet se penche sur la mesure de la peine durant les 15 dernières années pour les infractions liées aux stupéfiants (p. 30). Rétrospectives et perspectives prouvent qu'également dans ce domaine tout est fluctuant (παντα ρει!).

Parfois on regrette l'absence de constantes, cependant criminalité et dispute comportent de ce point de vue un côté très consolant: nous travaillons dans une branche à l'abri de la crise. Il faudrait une nouvelle fois y penser, lorsqu'à l'occasion nous nous laissons – naturellement pour d'excellentes raisons – aller aux plaintes.

Je vous souhaite bonne lecture et une excellente détente dans le cadre de vacances bien méritées.

Traduction:
Rainier Geiser, juge d'instruction cantonal

Kursprogramm 2009

Kurs 4

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und des BAV

Vor zehn Jahren wurde der Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 122 ff. ZGB) eingeführt. Seither werden die Austrittsleistungen der Pensionskasse unter den Ehegatten hälftig aufgeteilt. Die Schnittstelle zwischen Sozialversicherungs- und Zivilrecht verläuft allerdings nicht nahtlos, und in der Praxis steht man manchmal etwas ratlos vor den sich öffnenden Abgründen ... Eine Wegsuche.

Kursleitung und Referentin:

Gerichtspräsidentin Myriam Grütter

Referent:

Dr. Ivo Schwegler, Verwaltungsrichter, Bern

Dauer:

½ Tag, nachmittags

Termin:

Donnerstag, 27. August 2009, 13.30 Uhr

Kursort:

Amthaus Bern, TP 18

Kosten:

Fr. 100.– für Mitglieder des BAV

Cours 4

La compensation des avoirs de prévoyance dans le cadre du divorce

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB.

Voilà 10 ans que la compensation des avoirs de prévoyance dans le cadre du divorce (art. 122 ss CC) a été introduite. Depuis lors, les prestations de sortie des caisses de pension sont partagées à parts égales entre les époux. L'interface entre le droit des assurances sociales et le droit civil ne se déroule toutefois pas sans encombre et la pratique se retrouve parfois désespérée face aux gouffres qui s'ouvrent devant elle ... Quelques pistes.

Direction du cours:

Myriam Grütter, présidente de tribunal

Conférenciers:

Dr. Ivo Schwegler, juge de droit administratif, Berne

Durée:

½ journée, l'après-midi

Date:

Jeudi, 27 août 2009, 13h30

Lieu:

Amthaus à Berne, TP 18

Coût:

Fr. 100.– pour les membres de l'AAB

Kurs 5

2 Jahre AT StGB – Aufsteller oder Katzenjammer?

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und Mitglieder des BAV sowie Angehörige der Berner Polizei für im Rahmen der verfügbaren Plätze

Nach einem selbständigen Einführungsteil soll in Kolloquiumsform zusammen mit namhaften ReferentInnen engagiert über aktuelle Fragen im Zusammenhang mit dem neuen AT StGB diskutiert werden, insbesondere auch unter Einbezug des neuen Massnahmerechts.

Kursleitung:

Gerichtspräsidentin Annemarie Hubschmid

Referierende:

Prof. Dr. med. Annelise Ermer
Dr. iur. Marianne Heer, Oberrichterin
Dr. iur. Hans Mathys, Bundesrichter
Prof. Dr. iur. Marcel Alexander Niggli
Andreas Weber, Oberrichter

Dauer:

½ Tag, nachmittags

Termin:

Mittwoch, 21. Oktober 2009, 13.30 Uhr

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kosten:

Fr. 100.– für Mitglieder des BAV

Bemerkung:

Die Teilnehmerzahl ist auf 100 Personen beschränkt.

Cours 5

La nouvelle partie générale du CPS a 2 ans – présentoir ou cafard?

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB, ainsi qu'aux membres de la police bernoise dans la limite des places disponibles

Une partie introductive laissera ensuite la place à une discussion, menée sous la forme d'un colloque, auquel participeront d'éminents conférenciers, qui se pencheront sur les questions actuelles en relation avec la nouvelle partie générale du code pénal, en particulier sous l'angle des nouvelles mesures.

Direction du cours:

Annemarie Hubschmid, présidente de tribunal

Conférenciers:

Prof. Dr. med. Annelise Ermer
Dr. iur. Marianne Heer, juge d'appel
Dr. iur. Hans Mathys, juge fédéral
Prof. Dr. iur. Marcel Alexander Niggli
Andreas Weber, juge d'appel

Durée:

½ journée, l'après-midi

Date:

Mercredi, 21 octobre 2009, 13h30

Lieu:

Amthaus à Berne, salle des assises

Coût:

Fr. 100.– pour les membres de l'AAB

Remarque:

Le nombre de participants est limité à 100 personnes.

Kurs 6

Einführung in die künftige Schweizerische Zivilprozessordnung

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und – im Rahmen der verfügbaren Plätze – für Mitglieder des BAV

Die Schweizerische Zivilprozessordnung steht vor der Tür. Nachdem die Referendumsfrist am 16. April dieses Jahres ungenutzt abgelaufen ist, soll das Gesetz voraussichtlich am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Im Rahmen der Veranstaltung wird ein erster Überblick über Bekanntes und über die wichtigsten Änderungen vermittelt. Zudem werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den aktuellen Stand der bernischen Umsetzung und Ausgestaltung des Bundesrechts informiert.

Kursleitung:

Kammerschreiber Sven Rüetschi

Referenten:

Dominik Gasser, Fürsprecher in Bern/ehem. Projektleiter im Bundesamt für Justiz
Dr. iur. Andreas Güngerich, LL.M., Rechtsanwalt in Bern
Dr. iur. Marlis Koller-Tumler, Kammerschreiberin

Dauer:

½ Tag, nachmittags

Termin:

Donnerstag, 5. November 2009

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kosten:

Fr. 100.– für Mitglieder des BAV

Bemerkung:

mit deutsch-französischer Simultanübersetzung

Hinweis:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Hinblick auf die Veranstaltung bereits heute höflich gebeten, Fragen zum Kurs-Thema vorgängig an folgende E-Mail-Adresse zu senden:
sven.ruetschi@jgk.be.ch

Cours 6

Introduction au futur droit de procédure civile suisse

Ouvert aux membres de la justice bernoise et – dans la limite des places disponibles – aux membres de l'AAB

La procédure civile suisse est à notre porte. En effet, cette nouvelle législation n'a pas fait objet d'un référendum dans le délai imparti, lequel arrivait à l'échéance le 16 avril de cette année. Dès lors, la loi devrait entrer en vigueur en date du 1^{er} janvier 2011. Au cours de la présentation, il sera proposé une vue d'ensemble des éléments déjà établis ainsi que des modifications essentielles. De plus, les participant(e)s seront informé(e)s de l'état actuel de la mise en oeuvre et de l'adaptation du droit bernois en fonction de cette nouvelle législation fédérale.

Direction du cours:

Sven Rüetschi, greffier

Conférenciers:

Dominik Gasser, avocat à Berne et ancien directeur de projet à l'Office fédéral de la justice
Andreas Güngerich, LL.M., docteur en droit, avocat à Berne
Marlis Koller-Tumler, docteur en droit, greffière

Durée:

½ journée, l'après-midi

Date:

Jeudi, 5 novembre 2009

Lieu:

Amthaus à Berne, salle des assises

Coût:

Fr. 100.– pour les membres de l'AAB

Remarque:

avec traduction simultanée allemand-français

Remarque:

Les participantes et participants sont, en vue de la conférence, cordialement invités à faire parvenir dès maintenant leur questions en relation avec le thème de la présentation à l'adresse suivante:
sven.ruetschi@jgk.be.ch

Kurs 7

Vom StrV zur StPO

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und Angehörige der Berner Polizei, für Mitglieder des BAV im Rahmen der verfügbaren Plätze

Die Eidgenössische Strafprozessordnung wirft ihren Schatten voraus. In einer ersten Veranstaltung geht es vor allem darum, was aus bernischer Sicht neu ist und unsere berufliche Stellung und das Berufsbild einschneidend verändern kann. Teilweise hängt dies von der bernischen Ausgestaltung des Bundesrechts ab. Wir beleuchten insbesondere auch die neue Organisation und die kantonale Anschlussgesetzgebung.

Kursleitung:

Dr. Felix Bänziger, stv. Generalprokurator

Referenten:

Peter Baumgartner, stv. Polizeikommandant
Anastasia Falkner, Untersuchungsrichterin
Charles Haenni, Staatsanwalt
Stephan Stucki, Oberrichter
N.N.

Dauer:

½ Tag, nachmittags

Termin:

Mittwoch, 9. Dezember 2009

Kursort:

voraussichtlich Amthaus Bern, Assisensaal

Kosten:

Fr. 100.– für Mitglieder des BAV

Bemerkung:

mit deutsch-französischer Simultanübersetzung

Cours 7

Du code de procédure pénale cantonal à la procédure pénale fédérale

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de la police bernoise. Ouvert aux membres de l'AAB dans la mesure des places encore disponibles.

La procédure pénale fédérale se fait pressentir. Lors de cette première conférence, il sera surtout question des nouveautés d'un point de vue bernois, ainsi que de ce qui pourrait radicalement changer dans notre position professionnelle et dans l'image de notre profession. Ceci dépendra en partie de la mise en œuvre bernoise du droit fédéral. Nous donnerons aussi des éclaircissements en particulier sur la nouvelle organisation ainsi que sur la législation cantonale annexe.

Direction du cours:

Felix Bänziger, docteur en droit,
procureur général suppléant

Conférenciers:

Peter Baumgartner, commandant de police suppléant
Anastasia Falkner, juge d'instruction
Charles Haenni, procureur
Stephan Stucki, juge d'appel
N.N.

Durée:

½ jour, l'après-midi

Date:

mercredi, 9 décembre 2009

Lieu:

Vraisemblablement à l'Amthaus à Berne,
salle des assises

Coût:

Fr. 100.– pour les membres de l'AAB

Remarque:

avec traduction simultanée allemand-français

Kurs Anklagevertretung vor den Schranken des Gerichts

Ein Angebot des CCFW Luzern

Mit dem Inkrafttreten der StPO und der bernischen Anschlussgesetzgebung ist ein wichtiger Systemwechsel verbunden: Nun sollen diejenigen Justizpersonen, welche die Strafuntersuchung geführt haben, auch vor Gericht auftreten. Wer eine solche Stellung als Staatsanwältin oder als Staatsanwalt anstrebt und noch keine Erfahrung aufweist, kann vom Ausbildungsangebot des CCFW Gebrauch machen, welches für den Kanton Bern einen zweitägigen Kurs durchführt.

Kursleitung:

Staatsanwalt Dr. Ueli Weder, Zürich
Staatsanwalt César Lopez, Bern

Zusätzliche Referenten:

Gerichtspräsident Hanspeter Kiener, Bern
Bundesrichter Hans Mathys, Lausanne

Dauer:

2 Tage

Termin:

Donnerstag und Freitag, 24. und 25. Juni 2010

Kursort:

Amthaus Bern

Teilnahme:

Der Kurs ist für insgesamt 20 Angehörige der bernischen Justiz reserviert. Priorität genießt, wer unter neuem Recht als Staatsanwältin oder Staatsanwalt amten will. Die Anmeldung muss über das Sekretariat der Weiterbildungskommission erfolgen und ist verbindlich. Das CCFW nimmt keine direkten Anmeldungen von bernischen Justizangehörigen entgegen.

Hinweis auf auswärtige Weiterbildungs- veranstaltungen

Die Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Kursen gilt für Mitglieder des Obergerichts, Richterinnen und Richter der ersten Instanz, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichterinnen und -richter, Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie Kammer- und Gerichtsschreiberinnen und -schreiber als grundsätzlich bewilligt. Die für die Kreditsprechung zuständige Stelle muss sich aber bei zu grosser Nachfrage verhältnismässige Kürzungen vorbehalten.

**Stiftung für die Weiterbildung
Schweizerischer Richter (www.iudex.ch)**

**Schweizerischer Juristenverein
Société Suisse de Juristes**
(www.juristentag.ch)

**Schweizerische Kriminalistische
Gesellschaft (SKG)
Société Suisse de Droit Pénal (SSDP)**
(www.skq-ssdp.ch)
Cours de perfectionnement:
12 et 13 novembre 2009 à Porrentruy

**Schweizerische Arbeitsgruppe
für Kriminologie
Groupe Suisse de Criminologie**
(www.kriminologie.ch)

Informations sur les formation continues dispensées à l'extérieur

La participation aux cours décrits ci-après est en principe autorisée pour les membres de la Cour suprême, les juges de première instance, les membres du Ministère public, les juges d'instruction, les présidents et présidentes des tribunaux des mineurs ainsi que les greffiers et greffières. Le service chargé de l'octroi des crédits se réserve toutefois la possibilité de réduire le montant des sommes allouées en cas de trop forte demande.

Berner Forum für Kriminalwissenschaften
(www.bfk.unibe.ch)

BAV (www.bav-aab.ch)

Kriminalistisches Institut des Kantons Zürich
(www.staatsanwaltschaften.zh.ch/Amtsstellen/KrimInst.html)

Verband bernischer GerichtsschreiberInnen

Hinweis

Einer Bewilligung der Weiterbildungskommission bedürfen hingegen die empfehlenswerten Grund- und Aufbaukurse:

- der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter
- des Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität (CCFW) in Luzern (CAS Forensics und MAS Forensics)
- der Haute Ecole de gestion à Neuchâtel

Remarque

Une autorisation de la Commission pour la formation continue est en revanche nécessaire pour suivre les cours de formation de base (très recommandés) dispensés dans le cadre des institutions suivantes:

- Fondation pour la formation continue des juges suisses
- Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität (CCFW) à Lucerne (CAS Forensics et MAS Forensics)
- Haute école de gestion à Neuchâtel

Neues zur Justizreform 2 – Work in progress (6)¹

1. Stand der Arbeiten auf Bundesebene (Bundesrecht)

1.1 Prozessgesetze

Der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene ist fast abgeschlossen. Nachdem das Parlament die **Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)** schon am 5. Oktober 2007 verabschiedete (BBl 2007 6977), hat es nunmehr am 20. März 2009 auch die **Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)** angenommen. Für letztere läuft noch bis zum 9. Juli 2009 die Referendumsfrist (BBl 2009 1993)². Die **Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)** wurde von den Räten am 19. Dezember 2008 angenommen (BBl 2009 21)³. Hier ist die Referendumsfrist am 16. April 2009 unbenutzt abgelaufen. Es fehlt somit einzig noch das **Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz; StBOG)**. Dieses wird in der Sommersession 2009 vom Ständerat als Erstrat behandelt. Lange war die Frage der Wahl und Aufsicht über den Bundesanwalt bzw. die Bundesanwältin politisch umstritten. Nunmehr unterzieht sich der Bundesrat dem von der Rechtskommission des Ständerats vorgeschlagenen Modell, wonach der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin und seine beiden Stellvertreter/innen vom Parlament gewählt werden und die Bundesanwaltschaft von einem besonderen Gremium (bestehend aus je einem Vertreter des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts, zwei praktizierenden Anwälten oder Anwältinnen und drei Fachpersonen) beaufsichtigt wird.

Die Prozessgesetze sollen **per 1. Januar 2011** in Kraft gesetzt werden, auch wenn einige Kantone sich um eine Verschiebung auf den 1. Januar 2012 bemühen.

¹ Die Informationen entsprechen dem Stand am 1.6.2009.

² Die Chronologie des Gesetzgebungsverfahrens findet sich unter: http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/sicherheit/ref_gesetzgebung/ref_strafprozess.html

³ Die Chronologie des Gesetzgebungsverfahrens findet sich unter: http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/staat_und_buerger/ref_gesetzgebung/ref_zivilprozessrecht.html

Nouveautés sur la réforme de la justice 2 – Work in progress (6)¹

1. Etat des travaux sur le plan fédéral (droit fédéral)

1.1 Lois de procédure

La procédure législative au niveau fédéral est pratiquement achevée. Après que le Parlement ait déjà adopté le **Code de procédure pénale suisse (CPP)** le 5 octobre 2007 (FF 2007 6583), il en a fait de même pour la **loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (PPMin)** le 20 mars 2009. Le délai référendaire pour cette dernière loi court encore jusqu'au 9 juillet 2009 (FF 2009 1705)². Le **Code de procédure civile suisse (CPC)** a été accepté par les Conseils le 19 décembre 2008 (FF 2009 21)³. Le délai référendaire s'est terminé le 16 avril 2009 sans être utilisé. Il ne manque donc plus que la **loi sur l'organisation des autorités pénales de la Confédération (loi sur l'organisation des autorités pénales; LOAP)**. Cette dernière sera traitée durant la session d'été par le Conseil des Etats en tant que conseil prioritaire. La question de la nomination et de la surveillance du Procureur respectivement de la Procureure de la Confédération a fait longtemps l'objet de controverses sur le plan politique. Le Conseil fédéral a finalement accepté le modèle préconisé par la commission de justice du Conseil des Etats. Le Procureur respectivement la Procureure de la Confédération et ses deux suppléant(e)s seront nommés par le Parlement et le Ministère public de la Confédération surveillé par une commission spéciale composée d'un membre du Tribunal fédéral, d'un membre du Tribunal pénal fédéral, de deux avocats ou avocates inscrits au barreau et de trois spécialistes.

Les lois de procédure devraient entrer en vigueur le **1^{er} janvier 2011**, même si certains cantons tentent d'obtenir un report au 1^{er} janvier 2012.

¹ Les informations correspondent à l'état de la situation au 1.6.2009.

² La chronologie du processus législatif peut être consultée sous: http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/fr/home/themen/sicherheit/ref_gesetzgebung/ref_strafprozess.html

³ La chronologie du processus législatif peut être consultée sous: http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/fr/home/themen/staat_und_buerger/ref_gesetzgebung/ref_zivilprozessrecht.html

1.2 ZGB

Am 19. Dezember 2008 wurde auch die **Revision des Vormundschaftsrechts (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)** verabschiedet. Nachdem die Referendumsfrist ebenfalls ist unbenutzt abgelaufen (BBI 2009 141)⁴, soll die Vormundschaftsrechtsrevision auf den **1. Januar 2013** in Kraft gesetzt werden. Das erlaubt es den Kantonen, ihre Erwachsenenschutzbehörden gesetzeskonform auszugestalten.⁵

2. Stand der Arbeiten im Kanton (Kantonales Recht)

2.1 Prozessgesetze

Im Kanton Bern ist die gesetzgeberische Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben im Prozessrecht fast beendet, was uns Berner im kantonalen Vergleich sehr gut abschneiden lässt. Seit dem letzten Bericht in BE-Nius Nr. 3 vom Dezember 2008, S. 14 ff.⁶ ist Folgendes geschehen:

- Im Dezember 2008 verabschiedete der Regierungsrat die drei Gesetze zur Umsetzung der Justizreform, nämlich das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie das Gesetz über das kantonale Strafrecht (KStrG) zuhanden des Grossen Rates.

Er beantragte im Gegensatz zur vorberatenden Kommission des Grossen Rates, bei der Jugendgerichtsbarkeit das Jugendrichtermodell beizubehalten und nicht zum Jugendanwaltsmodell zu wechseln. Pro memoria: Auf Bundesebene konnte zu dieser Frage keine Einigkeit erzielt werden, so dass die JStPO es den Kantonen überlässt, ob sie das Jugend(staats)anwaltsmodell (wie heute fast überall in der Deutschschweiz) oder das Jugendrichtermodell (wie fast in der gesamten Westschweiz) wählen.

1.2 Code civil

La **révision du droit de la tutelle (protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation)** a été adoptée le 19 décembre 2008. Le référendum n'ayant pas été demandé durant le délai (FF 2009 139)⁴, cette loi devrait pouvoir entrer en vigueur le **1^{er} janvier 2013**. Cela laissera le temps aux cantons d'instituer, si nécessaire, des autorités chargées de la protection de l'adulte conformes aux normes légales⁵.

2. Etat des travaux dans le canton de Berne (droit cantonal)

2.1 Lois de procédure

Dans le canton de Berne, la mise en œuvre sur le plan législatif des exigences fédérales dans le domaine du droit de procédure est pratiquement achevée, ce qui constitue pour nous autres bernois un très bon résultat en comparaison avec les autres cantons. Les nouveautés suivantes sont intervenues depuis le dernier article dans BE-Nius n° 3 du mois de décembre 2008, pages 14 et suivantes⁶:

- Le Conseil-exécutif a transmis au Grand Conseil les trois projets de lois destinées à mettre en application la réforme judiciaire, à savoir la loi sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM), la loi portant introduction du code de procédure civile suisse, du code de procédure pénale suisse et de la loi fédérale sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM) ainsi que la loi sur le droit pénal cantonal (LDPén).

Contrairement à la commission consultative du Grand Conseil, le Conseil-exécutif a proposé de conserver le modèle du juge des mineurs et de ne pas passer au modèle du procureur des mineurs. On rappellera pour mémoire qu'un accord n'a pas pu être trouvé à ce sujet au niveau fédéral et que la PPMin laisse la liberté aux cantons de choisir le modèle du procureur des mineurs (comme actuellement dans presque toute la Suisse alémanique) ou celui du juge des mineurs (comme actuellement dans presque toute la Suisse romande).

⁴ Die Chronologie des Gesetzgebungsverfahrens findet sich unter:

<http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/vormundschaft.html>

⁵ Näheres zur Umsetzung in den Kantonen findet sich auf der Homepage der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK):

<http://www.vbk-cat.ch/de/04-dokumentation/06-umsetzung-in-den-kantonen.php?navid=17>

⁶ Vgl.

http://www.jgk.be.ch/site/index/g_gerichte/og/og_benius.htm

⁴ La chronologie du processus législatif peut être consultée sous:

<http://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/vormundschaft.html>

⁵ D'autres informations sur la mise en application par les cantons se trouvent sur la page d'accueil de la conférence des autorités cantonales de tutelle (CAT):

<http://www.vbk-cat.ch/fr/04-dokumentation/06-umsetzung-in-den-kantonen.php?navid=17>

⁶ Cf. http://www.jgk.be.ch/site/fr/og_benius

Beim Jugendanwaltsmodell übernimmt die Jugendanwaltschaft die Untersuchung und vertritt die Anklage, während das Jugendgericht urteilt. Beim Jugendrichtermodell sind die Jugendrichterinnen und -richter sowohl für die Untersuchung als auch für die Urteile und den Vollzug zuständig.

Weiter hat der Regierungsrat – ebenfalls entgegen dem Antrag der vorberatenden Kommission des Grossen Rates – beschlossen, auf dem ganzen Kantonsgebiet spezielle paritätische Arbeitsgerichte (und ihnen vorgelagert, spezielle arbeitsrechtliche Schlichtungsbehörden) einzusetzen sowie die besondere Schlichtungskommission gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben beizubehalten und deren Aufgaben nicht in die regionale Schlichtungsstelle Bern-Mittelland zu integrieren.

Damit legten der Regierungsrat und die vorberatende Kommission für die erste Lesung in der Aprilsession nur hinsichtlich des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (KStrG) einen gemeinsamen Antrag vor.⁷ Das GSOG und das EG ZSJ wurden dem Grossen Rat in zwei Vorlagen präsentiert: einmal als Vortrag inkl. Antrag des Regierungsrats und einmal als Antrag der vorberatenden Kommission.^{8,9}

- Am 2. April 2009 hat der Grosse Rat zunächst die Eintretens- und Modellwahldebatte durchgeführt.¹⁰

Dabei hat er sich als Ganzes klar für das Jugendanwaltsmodell ausgesprochen, doch hat die Deputation¹¹ eine separate Abstimmung

Dans le premier modèle, c'est le procureur des mineurs qui mène l'instruction et soutient l'accusation tandis que le tribunal des mineurs rend la sentence. Dans le second, les juges des mineurs sont compétents pour instruire, juger les affaires et appliquer les peines.

Le Conseil-exécutif – également en contradiction avec la commission consultative du Grand Conseil – a proposé d'instituer des tribunaux spéciaux du travail formés de manière paritaire (avec les autorités régionales de conciliation en droit du travail qui leur sont rattachées). Il a également proposé de maintenir la commission spéciale de conciliation contre les discriminations dans les rapports de travail et de ne pas confier ses tâches à l'autorité de conciliation de la région Berne-Mittelland.

Pour la première lecture durant la session d'avril, le Conseil-exécutif et la commission consultative n'ont ainsi déposé un projet commun que pour la loi sur le droit pénal cantonal (LDPén)⁷. La LOJM et la LiCPM ont été présentées au Grand Conseil sous forme d'un projet avec proposition du Conseil-exécutif et d'un autre avec proposition de la commission.^{8,9}

- Le Grand Conseil a d'abord débattu le 2 avril 2009 la question de l'entrée en matière et du choix du modèle¹⁰.

A cette occasion il s'est en majorité déclaré clairement favorable au modèle du procureur des mineurs. La Députation¹¹ a toutefois récla-

⁷ Vortrag und Gesetzesentwurf finden sich hier: http://www.be.ch/gr/VosData/Gwd/Tagblatt%202009/04%20Aprilsession/Beilagen/20090521_221529/Beilage%2018%20Gesetz%20kant%20Strafrecht%20KStrG.pdf

⁸ Vortrag und die beiden Gesetzesentwürfe finden sich hier (Antrag der Kommission ab S. 95): http://www.be.ch/gr/VosData/Gwd/Tagblatt%202009/04%20Aprilsession/Beilagen/20090521_221433/Beilage%2017%20Gesetzgeberische%20Umsetzung%20Justizreform.pdf

⁹ Die Dokumente finden sich einzeln auch hier: http://www.jgk.be.ch/site/index/dir_reform/dir_justizreform/dir-aktueller_stand.htm

¹⁰ Diese findet sich im Tagblatt der Aprilsession ab S. 284. Vgl. http://www.be.ch/gr/VosData/Gwd/Tagblatt%202009/04%20Aprilsession/20090429_084639/Tagblatt%20Aprilsession%202009%20komplett.pdf

¹¹ Die Deputation setzt sich aus den Grossrätinnen und Grossräten aus dem Berner Jura sowie aus den französischsprachigen Grossratsmitgliedern des Wahlkreises Biel-Seeland zusammen. Sie vertritt im Grossen Rat die Interessen des Berner Juras sowie die Interessen der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel, wenn ein Geschäft die französischsprachige Minderheit besonders betrifft. Sie hat ausserdem das Recht, getrennte Abstimmungen zu verlangen.

⁷ *Pour les débats et le projet:*
http://www.be.ch/gr/VosData/Gwd/Tagblatt%202009/04%20Aprilsession/20090429_143804/F%2005%2002-04-2009%20Matin%20P.%20282-298%20JCE.pdf

<http://www.be.ch/gr/default-f.htm> Journal du Gd Conseil 2009; 04 Session d'avril; Annexe 18

⁸ *Les propositions ainsi que les deux projets de lois peuvent être consultés (proposition de la commission dès p. 95)*

http://www.be.ch/gr/VosData/Gwd/Tagblatt%202009/04%20Aprilsession/Beilagen/20090521_220504/Annexe%2017%20Mise%20oeuvre%20réorganisation%20administration%20justice%20tribunaux.pdf

⁹ *Les documents se trouvent également sous:*
http://www.jgk.be.ch/site/fr/dir-aktueller_stand

¹⁰ *Cf. Journal du Grand Conseil de la session d'avril, dès la p. 282.* http://www.be.ch/gr/VosData/Gwd/Tagblatt%202009/04%20Aprilsession/20090429_153525/F%20Journal%20du%20Grand%20Conseil%20de%20la%20session%20d'avril%202009%20complet.pdf

¹¹ *La Députation est composée des député(e)s du Jura bernois et des membres francophones de l'arrondissement électoral de Bienne-Seeland. Elle défend au Grand Conseil les intérêts du Jura bernois et de la population francophone du cercle électoral bilingue de Bienne-Seeland lorsqu'une affaire concerne tout particulièrement la minorité de langue française. La Députation a le droit de demander des votes séparés.*

verlangt und sich – anders als der gesamte Grosse Rat – für die Beibehaltung des bisherigen Jugendrichtermodells ausgesprochen. Damit ging dieser Teil des Geschäfts an den Regierungsrat zurück. Der Grosse Rat entschied sich überdies gegen separate Arbeitsgerichte, wobei hier aber im Rahmen der Diskussion signalisiert wurde, dass die vorberatende Kommission bis zur 2. Lesung nach einem Kompromiss suchen werde.

In der Detailberatung gab es nur wenig zu diskutieren: In die Kommission zurückgeschickt wurde die Frage nach der unterschiedlichen Anzahl von Laienrichterinnen und Laienrichtern im Strafverfahren. Während heute das Kreisgericht immer mit vier Laienrichtern tagt, sieht das GSOG eine Differenzierung je nach Strafdrohung vor. So soll das Kollegialgericht nur dann in Fünferbesetzung tagen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von über fünf Jahren beantragt. In den übrigen Fällen ist eine Dreierbesetzung vorgesehen. Die vorberatende Kommission wurde angehalten zu prüfen, ob die Laienrichter bei dem neuen System nach wie vor genügend oft eingesetzt werden können, damit sie über eine gewisse Praxis verfügen. Ebenfalls angenommen wurde ein Rückweisungsantrag hinsichtlich der Zulassung der berufsmässigen Vertretung Dritter vor der Steuerrekurskommission durch die Fachrichterinnen und Fachrichter der Steuerrekurskommission. Nach der Konzeption des GSOG ist es den nebenamtlichen Richtern verboten, vor derjenigen Gerichtsbehörde, an der sie tätig sind, berufsmässig Dritte zu vertreten. Offenbar gibt es aber zu wenig Steuerrechtsspezialisten, die bereit wären, zugunsten einer nebenamtlichen Tätigkeit als Fachrichter auf die Parteivertretung vor der Steuerrekurskommission vollständig zu verzichten.

Das Gesetz über das Kantonale Strafrecht (KStrG), welches praktisch unverändert das heute noch geltende EG StGB ersetzen wird, wurde diskussionslos und ohne Gegenstimmen in erster und einziger Lesung verabschiedet.

- Nach Anhörung der Deputation und Prüfung eines Mischmodells, bei dem für den Berner Jura das Jugendrichtermodell weiter gelten und im deutschsprachigen Kantonsteil das Jugendanwaltschaftsmodell eingeführt würde, hielt der Regierungsrat an seiner Empfehlung fest, im ganzen Kanton das Jugendrichtermodell beizubehalten. Daraufhin trat die vorberatende Kommission erneut zusammen, hörte ihrerseits eine Delegation der Deputation an und sprach sich erneut für einen Wechsel zum Jugendanwaltschaftsmodell aus.

In der strittigen Frage der Arbeitsgerichte fand die vorberatende Kommission dahingehend einen Kompromiss, als zwar auf separat organisierte, von den ordentlichen Gerichten unabhängige Arbeitsgerichte verzichtet wird, dass aber das Regionalgericht bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von

mé un vote séparé et s'est prononcée – contrairement au reste du Grand Conseil – pour le maintien du système actuel du juge des mineurs. Ce point a par conséquent été retourné au Conseil-exécutif. Le Grand Conseil s'est également opposé au maintien de tribunaux du travail distincts. Dans le cadre des discussions, il a cependant été signalé que la commission chercherait un compromis jusqu'à la seconde lecture.

Au cours des débats sur les questions de détail, il n'y a eu que peu de sujets contestés: la question du nombre différent de juges laïcs en procédure pénale a été renvoyée à la commission. Actuellement, un tribunal d'arrondissement siège toujours avec quatre juges laïcs. La LOJM prévoit toutefois une différence en fonction de la peine encourue. Le tribunal collégial ne doit plus siéger dans une composition à cinq que lorsque le Ministère public requière une peine supérieure à cinq ans. Dans les autres cas, une composition à trois est prévue. La commission consultative a été invitée à examiner si les juges laïcs pourraient être mis à contribution suffisamment souvent avec le modèle proposé et disposer par conséquent d'une certaine expérience. Une demande de renvoi du sujet a également été acceptée concernant l'admissibilité d'une représentation professionnelle des tiers devant la commission de recours en matière fiscale par les membres de cette commission. Selon la conception de la LOJM, il est interdit aux juges à titre accessoire de représenter à titre professionnel des tiers devant les tribunaux auprès desquels ils siègent. Il semblerait qu'il manque de spécialistes en droit fiscal qui seraient disposés à renoncer totalement à représenter des tiers devant la commission de recours en matière fiscale en échange d'une activité accessoire dans cette commission.

La loi sur le droit pénal cantonal (LDPén) qui remplacera pratiquement sans changement l'actuelle loi introductive au Code pénal a été adoptée sans discussion ni opposition lors de la première et unique lecture.

- Après avoir entendu la Députation et examiné une variante mixte dans lequel le modèle du juge des mineurs serait maintenu dans le Jura bernois et le modèle du procureur des mineurs serait introduit dans la partie alémanique du canton, le Conseil-exécutif a maintenu sa proposition tendant à conserver le modèle actuel du juge des mineurs. La commission consultative s'est alors réunie une nouvelle fois et après avoir entendu une délégation de la Députation, elle s'est à nouveau prononcée pour un passage au modèle du procureur.

Dans la question litigieuse des tribunaux du travail, la commission a trouvé un compromis: il est renoncé à créer des tribunaux du travail indépendants des tribunaux ordinaires, mais le tribunal régional rend ses décisions en matière de litiges fondés sur le droit du travail dans une

15 000 Franken in paritätischer Dreierbesetzung urteilt. Dabei wirken neben der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter mit, von denen je eine oder einer der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite angehört. In diesen Verfahren sollen beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ihre Mitglieder vor Gericht begleiten bzw. verbeiständen dürfen. Abgelehnt hat die Kommission den Antrag, die paritätisch zusammengesetzten Spruchkörper der Regionalgerichte ausdrücklich als «Arbeitsgerichte» zu bezeichnen.

- Wenn Sie diese Zeilen in Händen halten, wird die 2. Lesung im Grossen Rat (geplant für den 11. Juni 2009) vorbei sein und man wird mehr wissen. In der Jugendrechtspflege zeichnet sich ab, dass der Kanton Bern zum Jugendanwaltsmodell wechseln wird. Ein zweiter «Vote séparé» kann zu diesem Punkt nicht verlangt werden.

Weniger klar ist die Situation mit Blick auf die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Hier zeichnet sich ein (erneuter) Kampf ab zwischen den Befürwortern echter – d.h. auch so bezeichneter – paritätischer Arbeitsgerichte und denjenigen, denen selbst die Kompromisslösung der vorbereitenden Kommission zu weit geht, die also eine paritätische Besetzung der Schlichtungsbehörde genügen lassen und gerichtliche Streitigkeiten dem Einzelrichter zuweisen wollen.

Die Debatte wird dadurch aufgeheizt, dass von Seiten der Gewerkschaften mit dem konstruktiven Referendum bzw. einem Volksvorschlag gedroht wird.¹²

Noch offen ist, ob nicht ohnehin die ganze Justizreform-Vorlage, also das GSOG und das EG ZSJ, dem Referendum unterstellt wird. Gemäss Art. 61 Abs. 2 der Kantonsverfassung können 100 Mitglieder des Grossen Rates verlangen, dass auch Vorlagen, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt werden.

2.2 ZGB

Im Hinblick auf das neue Erwachsenen- und Kinderschutzrecht muss auch der Kanton Bern sein Vormundschaftsrecht anpassen. Im Zentrum steht die Frage, ob die heutige kommunale Zuständigkeit für diesen Bereich beibehalten werden kann

composition paritaire de trois membres jusqu'à une valeur litigieuse de CHF 15'000.–. La présidente ou le président de tribunal sont assistés de deux juges spécialisés dont l'un appartient au milieu des employeurs et l'autre des employés. Dans le cadre de ces litiges, des représentant(e)s qualifié(e)s des organisations d'employés et d'employeurs peuvent accompagner et assister les membres de leur organisation professionnelle. La commission a rejeté la demande tendant à faire désigner en tant que «tribunaux du travail» les instances ainsi composées paritairement auprès des tribunaux régionaux.

- Lorsque vous lirez ces lignes, la deuxième lecture devant le Grand Conseil (fixée au 11 juin 2009) sera achevée et la situation plus claire. En matière de juridiction des mineurs, il semblerait que le Canton de Berne passera au modèle du procureur des mineurs. Un second vote séparé ne peut plus être demandé à ce stade. La situation est moins claire concernant les litiges en matière de droit du travail. Une (nouvelle) lutte se dessine entre les partisans de véritables tribunaux paritaires du travail (désignés comme tels) et ceux pour lesquels même la situation de compromis proposé par la commission va trop loin. Ces derniers veulent se contenter d'une composition paritaire de l'autorité de conciliation et souhaitent attribuer au juge unique les litiges judiciaires.

Le débat va s'échauffer dans la mesure où les syndicats ont menacé de présenter un projet populaire (référendum constructif)¹².

Il n'est pas certain que le référendum ne sera pas demandé concernant l'ensemble du projet de réforme judiciaire, à savoir la LOJM et la LiCPM. Selon l'article 61 de la Constitution cantonale, 100 membres du Grand conseil peuvent demander que les projets qui ne sont soumis qu'au référendum facultatif fassent l'objet d'une votation populaire obligatoire.

2.2 Code civil

En relation avec le nouveau droit de la protection des adultes et des mineurs, le Canton de Berne est tenu d'adapter son droit de la tutelle. La question cruciale est de savoir si les compétences communales dans ce domaine seront conservées

¹² Ein Volksvorschlag ist darauf angelegt, einen missliebigen Entscheid des Grossen Rates nicht einfach ersatzlos zu verwerfen, wie dies beim normalen Referendum der Fall ist. Stattdessen soll ihm eine inhaltliche Alternative entgegengesetzt werden.

¹² *Un projet populaire ne permet pas d'annuler sans remplacement une loi adoptée par le Grand Conseil comme ce serait le cas pour un référendum ordinaire. Une alternative rédigée de toute pièce doit pouvoir lui être opposée.*

oder ob die Aufgabe kantonalisiert werden soll. Dazu sind zwei Modelle ausgearbeitet und bis zum 1. Juli 2009 in die Vernehmlassung geschickt worden.¹³

- Nach dem kommunalen Modell wäre es weiterhin Sache der Gemeinden, die neu zuständigen interdisziplinären Fachbehörden (bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, wobei das Präsidium durch einen Juristen oder eine Juristin besetzt würde) zu bestimmen. Kleinere und mittlere Gemeinden müssten sich dazu in einem Einzugsgebiet von mindestens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zusammenschliessen.
- Beim kantonalen Modell würden die Verwaltungskreise den Ausgangspunkt für die Vormundschaftskreise bilden, wobei die grossen Verwaltungskreise aufgeteilt würden, so dass es insgesamt elf kantonale Fachbehörden gäbe, die ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern interdisziplinär zusammengesetzt wären.

THOMAS MAURER und MARLIS KOLLER-TUMLER

communales dans ce domaine seront conservées ou si cette tâche doit être assumée au niveau cantonal. Deux modèles ont été élaborés et mis en consultation jusqu'au 1^{er} juillet 2009¹³.

- Selon le modèle communal, il incomberait aux communes de désigner les autorités interdisciplinaires nouvellement compétentes (composées de trois membres au minimum, la présidence étant assumée par un juriste ou une juriste). Les communes devraient se regrouper dans un bassin de population d'au moins 20 000 habitant(e)s.
- Selon le modèle cantonal, les arrondissements administratifs seraient la base des arrondissements en matière de tutelle, les grands arrondissements administratifs se verraient partagés de manière à obtenir onze autorités spécialisées composées également de trois membres interdisciplinaires au minimum.

Traduction:

Rainier Geiser, juge d'instruction cantonal

Nachtrag:

Am 11. Juni 2009 hat der Grosse Rat die gesetzgeberische Umsetzung der Justizreform in zweiter Lesung verabschiedet. Er ist dabei vollumfänglich den Vorschlägen der vorberatenden Kommission gefolgt (Wechsel zum Jugendanwaltsmodell im ganzen Kanton. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten: paritätische Besetzung der Schlichtungsbehörde sowie auch des Spruchkörpers bis zu einem Streitwert von 15'000 Franken unter Zulassung der Verbeiständung der Parteien durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen).

Supplément:

Le 11 juin 2009, le Grand Conseil bernois a adopté en seconde lecture les modifications législatives mettant en œuvre la réforme judiciaire. Il a suivi entièrement les propositions de la commission consultative (Changement en faveur du modèle du procureur des mineurs pour tout le canton. Litiges fondés sur le droit du travail: composition paritaire des autorités de conciliation ainsi que de l'autorité appelée à statuer jusqu'à une valeur litigieuse de 15'000 francs avec autorisation des organisations d'employés et d'employeurs d'assister les parties).

¹³ Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf der Homepage des Kantons Bern im Internet verfügbar unter der Rubrik «Vernehmlassungen»
<http://www.be.ch/web/veroeff-geschaefte-vnl-de/tail?id=8663&linkName=Vernehmlassung%20zum%20Bericht%20%26uuml%3bber%20die%20Umsetzung%20des%20neuen%20Erwachsenen-%20und%20Kindesschutzrechts>

¹³ Les documents soumis à consultation sont disponibles sur Internet à la page d'accueil du Canton sous la rubrique «procédure de consultation»
<http://www.be.ch/web/veroeff-geschaefte-vnl-de/tail?id=8663&linkName=Vernehmlassung%20zum%20Bericht%20%26uuml%3bber%20die%20Umsetzung%20des%20neuen%20Erwachsenen-%20und%20Kindesschutzrechts>

Die Umsetzung der Justizreform in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Seit meinem letzten Bericht im BE N'ius¹ ist in den gestarteten Teilprojekten wiederum viel gearbeitet worden. Dass daraus nicht nur konkrete Ergebnisse sondern bisweilen auch neue Fragen resultierten, mag auf den ersten Blick beunruhigen. Genau genommen ist es aber das gute Zeichen dafür, dass sich die Arbeiten nun vom recht Abstrakten in den Bereich des Konkreteren bewegen.

Gestützt auf die Arbeiten des «TP Personal», unter der Leitung von Justizinspektor Daniel Peier, konnte das Plenum des Obergerichts Anfang Mai 2009 einen ersten Stellenplanentwurf sowie Grundzüge eines neuen Gehaltssystems verabschieden. Gestützt darauf müssen nun die Details ausgearbeitet werden, und es sind die nötigen justiz- und verwaltungsinternen Absprachen einzuleiten. Weiter wird in enger Zusammenarbeit mit den Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern der Gerichtskreise die Stellenplanung konkretisiert, so dass voraussichtlich bis im Herbst allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern persönliche Perspektiven aufgezeigt werden können. Die Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter sowie der Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden ist von der Justizkommission des Grossen Rates für Juni 2010 geplant.

Die künftige Organisation der *Gerichtsverwaltung* (v.a. Personalwesen, Rechnungswesen und IT) in der ersten und zweiten Instanz hängt massgeblich davon ab, welche Dienstleistungen zentral auf der Ebene der Justizleitung (Stabstelle Ressourcen) erbracht werden. Bis diese Weichenstellungen erfolgt sind, kann in den betroffenen Bereichen noch kaum geplant werden.

Die unseren Alltag stark prägende Geschäftskontrolle «Tribuna» kann sich – wie jede Software – nicht selbständig weiterentwickeln und verlangt in den kommenden 18 Monaten nach grosser Zuwendung. Gut nachvollziehbar ist der Anpassungsbedarf an unsere neuen Gerichtsstrukturen (z.B. neue Gerichtsbezeichnungen) und an die neuen Prozessgesetze (z.B. neue/modifizierte Verfahren mit neuen/modifizierten Prozesshandlungen).

Ebenfalls auf der Hand liegt die Einführung einer neuen Version («Tribuna V3») mit zeitgemässen Funktionen. Etwas weniger bekannt sind die hinter dem System stehenden Strukturen, Datenbanken, Abläufe, Schnittstellen und weitere Zusammenhänge. Die durch die Neubildung von Gerichts-

Mise en œuvre de la réforme de la justice dans la juridiction civile et pénale

Depuis mon dernier rapport dans les BE N'ius¹, de nombreux travaux ont été effectués dans les différents projets partiels mis en route. L'apparition de nombreuses questions nouvelles à côté des résultats concrets obtenus peut inquiéter au premier abord. Mais en réalité, ceci est le signe positif que les travaux passent maintenant du niveau plutôt abstrait au domaine plus concret.

Compte tenu des travaux du «PP personnel» dirigé par l'inspecteur de justice Daniel Peier, le plenum a pu, début mai 2009, adopter un premier projet de plan des postes ainsi que les grandes lignes d'un nouveau système de rémunération. Les détails seront maintenant précisés sur cette base, et les accords internes nécessaires au sein de la justice et de l'administration devront être préparés. La planification des postes sera en outre concrétisée en étroite collaboration avec les directeurs et directrices des affaires des arrondissements judiciaires, si bien que les perspectives personnelles qui s'offrent aux collaborateurs et collaboratrices pourront probablement leur être présentées à l'automne. L'élection des juges de première instance ainsi que des présidents des autorités de conciliation est prévue par la Commission de la justice du Grand Conseil pour juin 2010.

L'organisation future de l'*administration* de la justice (notamment en matière de personnel, de comptabilité et d'informatique) de la première et de la deuxième instance dépendra essentiellement des prestations de services qui seront fournies de manière centralisée par la Direction de la magistrature (poste d'état-major ressources). Avant que ces jalons ne soient posés, toute planification dans les domaines concernés est pratiquement impossible.

Comme tout logiciel, le contrôle des affaires «Tribuna», déterminant dans notre travail quotidien, ne peut se développer de manière autonome et exigera une attention accrue dans les dix huit mois à venir.

La nécessité de l'adapter à nos nouvelles structures judiciaires (par ex. les nouvelles désignations des tribunaux) et aux nouvelles lois sur les procédures (par ex. procédures nouvelles ou modifiées avec des actes de procédure nouveaux ou modifiés) se comprend facilement. L'introduction d'une nouvelle version («Tribuna V3») avec des fonctions plus modernes va également de soi. Ce qui

¹ Heft 3, Dezember 2008, S. 18 ff.

¹ Cahier 3, décembre 2008, p. 18 ss.

regionen nötige Zusammenlegung von Datenbanken mehrerer Gerichtskreise ist ohne konsequente Codeharmonisierung nicht möglich. Das «TP EDV GK», unter der Leitung von Oberrichter Daniel Bähler, leistet hier einen nicht zu unterschätzenden Einsatz. Auf dringende Empfehlung der JGK-Informatik werden weiter die Vorlagen bereits mit der Einführung der neuen Tribuna-Version V3 über alle Gerichtskreise hinweg vereinheitlicht. Damit entsteht ein grosser Aufwand sowohl bei der Vorlagenerstellung wie auch bei der Vorlagenbenutzung. Obwohl diese neuen, einheitlichen Vorlagen dann nur bis zur Umsetzung der Reform verwendet werden können, führt kein Weg an dieser zusätzlichen Aufgabe vorbei, denn das durch die JGK-Informatik erkannte Risiko nicht funktionierender Vorlagen kann nicht in Kauf genommen werden.

FRÉDÉRIC KOHLER
Gesamtprojektleiter Umsetzung Justizreform in der
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

est un peu moins connu sont les structures, les banques de données, les processus, les interfaces et autres connexions en arrière du système. L'intégration de banques données de plusieurs arrondissements judiciaires, rendue nécessaire par la création de nouvelles régions judiciaires, ne pourra se faire sans une harmonisation systématique des codes. Il ne faut pas sous-estimer ici la contribution apportée par le «TP EDV GK» (projet partiel informatique arrondissements judiciaires) dirigé par le juge d'appel Daniel Bähler. Sur recommandation expresse du service informatique de la JCE, les modèles sont en outre déjà uniformisés dans tous les arrondissements judiciaires avec l'introduction de la version Tribuna V3. Ceci occasionne énormément de travail tant pour l'élaboration des modèles que pour leur application. En dépit du fait que ces modèles ne pourront plus être utilisés après la mise en œuvre de la réforme, cette tâche supplémentaire est inévitable car il n'est pas possible de courir le risque, mis en évidence par le service informatique de la JCE, d'avoir des modèles qui ne fonctionneraient pas.

FRÉDÉRIC KOHLER
*chef du projet de mise en œuvre de la réforme de
la justice dans la juridiction civile et pénale.*

Die neusten Informationen finden sich jeweils auf der Website des Obergerichts (www.be.ch/obergericht, → Justizreform). Ihre Fragen und Anmerkungen sind jederzeit erwünscht (umsetzung.justizreform@jgk.be.ch).

Les informations les plus récentes se trouvent sur le site web de la Cour suprême ([www.be.ch/Cour suprême](http://www.be.ch/Cour%20supr%C3%Aame), → Réforme de la justice). Vos questions et vos remarques sont toujours les bienvenues (umsetzung.justizreform@jgk.be.ch).

«Parquet 2010»

Das Projekt der Generalprokuratur zur Umsetzung der Justizreform 2 schreitet zügig voran. Seit der letzten Berichterstattung¹ konnte insbesondere die Umfrage beim nichtjuristischen Personal abgeschlossen werden. Gemäss ersten Abklärungen werden sich für alle Interessierten Möglichkeiten in der neuen Organisation finden lassen. Die Projektverantwortlichen sind froh darüber, dass sich die Umsetzung sozialverträglich gestalten lässt, und hoffen, dass die Umfrage und die Mitteilung ihres Ergebnisses etwas zur Ruhe in der heutigen Organisation beitragen konnten.

Die Diskussionen in der «Prä-Justizleitung», bestehend aus der Präsidentin des Verwaltungsgerichts, dem Präsidenten des Obergerichts und dem Generalprokurator, bleiben nicht ohne Folgen für «Parquet 2010». Es sieht fast so aus, dass die hier geplanten Stabsstellen redimensioniert werden müssen, weil Vieles bei der Justizleitung zentralisiert werden soll. Die Generalprokuratur wird deshalb auf den 1. Januar 2010 erst einmal die Stabsstelle Personal besetzen, mit den anderen Anstellungen aber noch zuwarten.

Heute sieht es danach aus, dass nach einer altrechtlichen Ersatzwahl für den scheidenden Generalprokurator in der Septembersession bereits im November 2009 die neue dreiköpfige Generalstaatsanwaltschaft gewählt wird. Dies soll es ihr erlauben, Ende 2009 oder anfangs 2010 die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte anzustellen. Mit der Justizkommission ist vereinbart, dass die Richterstellen erster Instanz und die Stellen der Staatsanwältinnen und -anwälte gleichzeitig ausgeschrieben werden sollen, und zwar an einem noch festzusetzenden Termin im ersten Quartal 2010.

Im Zeitpunkt dieser Berichterstattung (Mitte Mai 2009) war noch nicht klar, welche Entscheide das Parlament im Bereich der Jugendstrafrechtspflege treffen wird. Sollte unterdessen in der Junisession 2009 das Jugendanwaltschaftsmodell den Vorzug bekommen haben, wird «Parquet 2010» sofort reagieren und sein Projekt erweitern. Es wären dann all die Arbeiten, die bereits für die Staatsanwaltschaft durchgeführt wurden, auf die Jugendanwaltschaft auszudehnen. Ein neues Teilprojekt würde sich diesen Aspekten widmen.

Am 18. August 2009 findet im Kasernenareal in Bern unter dem Slogan «Parquet 2010 – glissons ensemble – mit Hochglanz in die Zukunft» ein Event für alle Mitarbeitenden der heutigen Strafverfolgungsbehörden und einige weitere Interessierte (je nach Modellentscheid auch für die Mitarbeitenden der Jugendstrafrechtspflege) statt, welcher der Information, dem gegenseitigen Kontakt und ganz allgemein der Geselligkeit dienen soll. «Parquet 2010» freut sich auf möglichst viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Einladung und Programm werden in nächster Zeit versandt.

FELIX BÄNZIGER,
interner Projektleiter «Parquet 2010»

«Parquet 2010»

Le projet du Parquet général concernant la mise en œuvre de la Réforme de la justice 2 avance à grands pas. Depuis le dernier rapport, l'enquête auprès du personnel non juridique a notamment été achevée. Selon les premières conclusions, des solutions pourront être trouvées dans la nouvelle organisation pour toutes les personnes concernées. Les responsables du projet sont heureux que la restructuration puisse se faire de manière socialement satisfaisante et espèrent que la publication des résultats de cette enquête a pu contribuer à rétablir le calme dans l'organisation actuelle.

Les discussions au sein de la «pré-direction judiciaire», constituée de la présidente du Tribunal administratif, du président de la Cour suprême et du procureur général, auront des répercussions sur «Parquet 2010». Il semble que les postes d'état-major qu'il prévoyait devront être redimensionnés car de nombreuses fonctions seront centralisées à la direction de la justice. Pour cette raison, le 1^{er} janvier 2010, le Parquet général commencera par pourvoir le poste d'état-major au personnel et attendra avant d'engager le reste des collaborateurs.

A l'heure actuelle, il est probable qu'un remplaçant du procureur général démissionnaire sera encore désigné selon l'ancien droit lors de la session de septembre et que le nouveau parquet général tripartite pourra ensuite être élu dès novembre 2009. Ceci lui permettra d'engager les procureur(e)s généraux fin 2009 ou début 2010. Il a été convenu avec la commission de la justice, que les postes de juges de première instance et les postes de procureur(e)s seront mis au concours en même temps au premier trimestre 2010 à une date qu'il reste à fixer.

Au moment où ce rapport a été rédigé (mi-mai 2009), les décisions que prendra le Parlement en matière de juridiction des mineurs n'étaient pas encore connues. Si, lors de la session de juin 2009, la préférence était donnée au modèle de procureur des mineurs, «Parquet 2010» réagira immédiatement et adaptera son projet en conséquence. Il faudrait alors étendre au procureur des mineurs tous les travaux qui ont été réalisés pour le Parquet général. Un nouveau projet partiel serait consacré à ces nouveaux aspects.

Le 18 août 2009, une manifestation sur le thème «Parquet 2010 – glissons ensemble – mit Hochglanz in die Zukunft» sera organisée sur l'aire de la caserne à Berne pour tous les collaborateurs des autorités actuelles de juridiction pénale des mineurs et d'autres personnes intéressées (en fonction de la décision concernant le modèle adopté); cet événement doit servir à l'information, aux contacts personnels et, plus généralement, aux échanges amicaux. «Parquet 2010» compte sur le plus grand nombre possible de participant(e)s. L'invitation et le programme seront envoyés prochainement.

FELIX BÄNZIGER,
Directeur du projet «Parquet 2010»

¹ BE N'ius Heft 3, Seite 21.

Umsetzung der Justizreform in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Seit dem letzten ausführlichen Bericht in BE N'ius Heft 3 vom Dezember 2008 sind die Umsetzungsarbeiten im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit planmässig fortgeschritten. Zudem sind anlässlich der ersten Lesung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) in der März-Session des Grossen Rates die Bestimmungen, welche speziell die Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffen, ohne nennenswerte Änderungen verabschiedet worden. Es besteht auch von daher kein Anlass, die Stossrichtung der Umsetzungsarbeiten zu ändern.

Eine Änderung ist allerdings in der Umsetzungsorganisation zu verzeichnen. Im Mai hat Franz Schnider seine Arbeit als designierter Generalsekretär des Verwaltungsgerichts aufgenommen. Er übernimmt an Stelle von Jürg Scheidegger die Projektleitung für die Umsetzung der Justizreform seitens des Verwaltungsgerichts und ist auch für die Leitung der Umsetzungsarbeiten der Reorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt verantwortlich.

Weiterhin gilt, dass die Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit von den mit der Umsetzung der Justizreform verbundenen Änderungen in ihrem unmittelbaren Aufgaben- und Tätigkeitsbereich kaum berührt sind. Es kommt auch nur in ganz wenigen Fällen zu einem reformbedingten Wechsel des Arbeitsortes. Diese relativ geringe Betroffenheit mag erklären, weshalb die Umsetzung der Justizreform in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – im Gegensatz zur Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie zur Staatsanwaltschaft – bislang noch keine grossen Wellen geworfen hat.

JÜRGE SCHEIDEGGER
Projektleiter Verwaltungsgericht

Mise en œuvre de la réforme judiciaire dans la juridiction administrative

Depuis le dernier exposé détaillé publié dans la 3^e livraison de BE N'ius de décembre 2008, les travaux de mise en œuvre dans le domaine de la juridiction administrative ont progressé comme prévu. Par ailleurs, lors de la première lecture devant le Grand Conseil, dans sa session de mars, du projet de loi sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM), les dispositions concernant spécifiquement la juridiction administrative ont été adoptées sans modification notable. Cela étant, il n'y a dès lors pas de motif de changer de cap dans la poursuite des travaux de mise en œuvre.

Un changement est néanmoins à relever dans l'organisation de la mise en œuvre. Franz Schnider a commencé son travail en mai, en tant que secrétaire général désigné du Tribunal administratif. Il remplace Jürg Scheidegger comme responsable de la mise en œuvre de la réforme judiciaire au Tribunal administratif, et assume dorénavant aussi la tâche de direction générale des travaux de réorganisation de la juridiction administrative dans son ensemble.

Comme déjà relevé, les personnes travaillant au sein de la juridiction administrative ne seront guère touchées dans leur activité et leurs tâches quotidiennes par les modifications résultant de la mise en œuvre de la réforme judiciaire. Ce n'est que dans de très rares cas que la réforme entraînera un déménagement du lieu de travail. Ces incidences relativement limitées expliquent aussi le fait que la réforme judiciaire n'a jusqu'à présent pas soulevé beaucoup de vagues au sein de la juridiction administrative – contrairement à ce qui a été constaté dans les juridictions civile et pénale et au Ministère public.

JÜRGE SCHEIDEGGER
Responsable de la mise en œuvre de la réforme judiciaire au Tribunal administratif

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Soeben hat der Bundesrat die Vorlage für *Unternehmensjuristengesetz* in Vernehmlassung gegeben. Unternehmensjuristinnen¹ sind als Arbeitnehmerinnen für ein Unternehmen (welches selber keine Anwaltsdienstleistungen erbringt) rechtsberatend oder forensisch tätig. Sie sollen sich unter bestimmten Voraussetzungen in ein kantonales Register eintragen lassen können, unterstehen damit einerseits gewissen Berufsregeln und einer Disziplinaraufsicht und andererseits einem Berufsgeheimnis. Sie können somit in gerichtlichen Verfahren die Aussage über Produkte ihrer rechtsberatenden Tätigkeit verweigern. Ihr Statut lehnt sich damit weitgehend an dasjenige der freiberuflichen Anwältinnen an. Zur Begründung führt der Bundesrat an, es solle die Vertrauensgrundlage für einen umfassenden und offenen Dialog über Rechtsfragen zwischen Unternehmen und ihren Juristinnen gefördert werden. Weiter – und wohl vorrangig – verschaffe diese neue Regelung den schweizerischen Unternehmensjuristinnen eine gleichwertige Position wie ihren US-amerikanischen Kolleginnen, und werde ein Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen gemindert.

Zu diskutieren gibt zurzeit der Vorentwurf des Bundesrates zu einer Neuregelung der *elterlichen Sorge*. Die gemeinsame elterliche Sorge ist bisher nur bei verheirateten Paaren die Regel. Ausserhalb der Ehe müssen sie sich ausdrücklich darauf verständigen. Neu soll die elterliche Sorge auch bei unverheirateten und geschiedenen Eltern die Norm bilden. Mit der Anerkennung seines Kindes soll der Vater automatisch auch die Sorge dafür tragen. Die Verantwortung für das Kind wird nur dann einem Elternteil allein zugewiesen, wenn das Wohl des Kindes dies verlangt.

Scheidungswillige Paare müssen dem Gericht ihre Anträge in Bezug auf die Anteil an der Betreuung und den Unterhalt des Kindes vorlegen. Unverheiratete Eltern – egal, ob sie zusammen leben oder nicht – müssen sich auf ihre Anteile an der Betreuung und den Unterhalt des Kindes verständigen. Die Genehmigung dieser Vereinbarung durch eine Behörde ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Bei verheirateten Eltern geht der Gesetzgeber (wie bisher) davon aus, dass eine solche Verständigung vorausgesetzt werden kann.

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, ohne dass sie einen gemeinsamen Haushalt führen, so regelt der Elternteil, der das Kind in seiner Obhut hat, die alltäglichen und dringenden

Angelegenheiten allein. In Bezug auf wichtige Fragen hingegen (z.B. Wahl der Schule, eines Sports oder einer Religion) muss das *Einverständnis* – nicht mehr nur, wie bisher, die *Meinung* – des anderen Elternteils eingeholt werden. In der Praxis wird wohl vor allem die Wahl des Wohnortes des Kindes zu Auseinandersetzungen führen: Bei gemeinsamer elterlicher Sorge geht es nicht an, dass der obhutsberechtigte Elternteil ohne das Einverständnis des anderen in eine andere Gemeinde zieht. Bei Uneinigkeit können sich die Eltern an die Kinderschutzhilfe wenden, welche Weisungen erteilen kann.

Die Konfliktpunkte werden allerdings weitgehend die gleichen bleiben wie bisher: Bei welchem Elternteil soll das Kind den grössten Teil seiner Zeit verbringen? In welchem Umfang wird es durch den anderen Elternteil betreut? In welchem Umfang tragen die beiden Eltern zu seinem Unterhalt bei? Und wie schaffen es die Eltern, im Interesse des Kindes trotz Trennung an einem gemeinsamen Strick zu ziehen? Zum Glück wächst das Angebot an niederschweligen Kommunikationskursen!

Eine Überleitung zum *strafrechtlichen Teil* unserer Rubrik schafft der Vorschlag des Bundesrates zu einer Ergänzung von Art. 220 des Strafgesetzbuches. Neu soll auf Antrag mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, wer sich weigert, eine minderjährige Person dem Inhaber eines Besuchsrechts zu übergeben. Ungeahndet bliebe natürlich das in der Praxis viel häufiger anzutreffende Phänomen, dass der zum Kontakt berechtigte (und im Interesse des Kindeswohles dazu verpflichtete) Elternteil sich nicht um das Kind kümmert: Zwei Jahre nach der Scheidung hat die Hälfte der Väter keinen Kontakt mehr mit ihrem Kind (vgl. Botschaft)!

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat über die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) eine Umfrage zum *Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches* (AT StGB) gestartet. Bis zum 30. Mai 2009 hatten die Kantone Gelegenheit, zu einer Vielfalt von Fragen Stellung zu nehmen, namentlich zur Wirksamkeit und Durchführbarkeit der neuen Strafen und zu Lücken im neuen Konzept. Daneben ist auch die versprochene Evaluation angelaufen.

Der Nationalrat hat den Morgen des 3. Juni 2009 mannigfachen Vorstössen zum AT StGB gewidmet. Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf hat in Aussicht gestellt, grundlegende Fragen prüfen zu wollen: etwa die bedingte Geldstrafe oder die Angleichung der Strafraumen zwischen den – heute tendenziell milder bedrohten – Straftaten gegen Leib und Leben auf der einen Seite und den Vermögensdelikten auf der anderen Seite. 80 parlamentarische Vorstösse wurden behandelt. So fand sich zum Beispiel fast eine Mehrheit für die Abschaffung der Geldstrafe *tel quel*, eine sehr deutliche Mehrheit aber auch für die Abschaffung nur der bedingten Geldstrafe – ganz homogen waren die Entscheide des Nationalrates nicht. Insgesamt ging es der Kammer aber um eine Verschärfung

¹ Juristen sind mitgemeint.

des Strafrechts und ein konsequenteres Anpacken von Straftätern. Die Bundesverwaltung wird sich kaum freuen, nach den Nachbesserungen von 2006 und dem Inkrafttreten von 2007 wiederum eine breit angelegte Überprüfung des AT StGB durchführen zu müssen.

Neben den Grossbaustellen StBOG (vgl. dazu die Berichterstattung durch Thomas Maurer und Marlis Koller-Tumler auf Seite 9 dieses Heftes) und AT StGB befinden sich viele kleinere und grössere Projekte in Bewegung. So konnten die interessierten Kreise Stellung nehmen zum strafbewehrten Verbot der sexuellen Verstümmelung, zu Änderungen im VOSTRA, zur Europaratskonvention über das Cybercrime, zum «Whistleblowing» oder zum Projekt «Via sicura». Die letzte Vorlage wird man weiter beobachten müssen; das Bundesamt für Strassen (ASTRA) schlägt hier mannigfache Änderungen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr vor. Dazu gehören etwa die Halterhaftung für Ordnungsbussen, die beweissichere

Atemalkoholprobe oder die Verschärfung der Bestimmungen über die Einziehung von Fahrzeugen. Unserer Rubrik werden also die Themen auch künftig nicht fehlen.

An sich stünde die Rubrik auch Neuigkeiten aus dem *Verwaltungsrecht* offen. Auf Rückfrage hin erhielten wir die Auskunft, dass einerseits das allgemeine Verwaltungsrecht sehr vielfältig sei und erst noch oft aus dem Rathaus statt dem Bundeshaus stamme. Das Sozialversicherungsrecht andererseits sei eine Materie für Wenige aus unserem Adressatenkreis. Das Verwaltungsgericht möchte also eigentlich auf eine periodische Berichterstattung verzichten. Sollten sich aber besonders wichtige Entwicklungen im Bundesrecht ergeben – wie etwa eine grosse Revision des Bundesverwaltungsverfahrens – könnte man auch hier davon lesen.

MYRIAM GRÜTTER
FELIX BÄNZIGER

Publikationen aus unseren Reihen

Publications émanant de membres de la Justice bernoise

Seit der letzten Berichterstattung sind der Redaktion nur wenige neue Publikationen aus den Reihen der Berner Justiz aufgefallen. Lähmen die laufenden Revisionen unsere Autorinnen und Autoren oder etwa deren Wahrnehmung durch den Redaktor?

Im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen des Bernischen Juristenvereins wurden anfangs 2009 die drei neuen Prozessordnungen vorgestellt. CHRISTOPH AUER, Chef des Rechtsamtes der JGK, DOMINIK GASSER, ehemaliger Projektleiter beim Bundesamt für Justiz und heute praktizierender Fürsprecher, sowie der Unterzeichnete sprachen hier über die Revision des kantonalen VRPG und die schweizerische Zivil- und Strafprozessordnung. Die Beiträge zum VRPG und zur StPO sind publiziert¹, derjenige zur ZPO soll folgen.

Die Berner Rechtsmedizin hat in Amerika einen reich bebilderten Band über Virtopsy, Scanning und Rekonstruktion in der Rechtsmedizin herausgegeben. Generalprokurator MARKUS WEBER hat darin das Verhältnis zwischen diesen Methoden und der StPO beleuchtet.²

Der Oberländer Untersuchungsrichter CHRISTIAN JOSI widmet sich in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht fundiert und praxisorientiert der Ausgestaltung des Anklageprinzips in der neuen StPO. Er beschreibt insbesondere die Anforderungen an die Beschreibung des Lebensvorganges in der Anklageschrift sehr detailliert. Sein Beitrag³ sei allen künftigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zur Lektüre und Nachachtung empfohlen, den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten zudem im Hinblick auf eine neue gesetzliche Aufgabe: die Vorprüfung der Anklageschrift durch die

Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts (Art. 329 StPO).

Eine der wichtigsten Hausaufgaben der Kantone aus dem Bundesgerichtsgesetz lag in der Umsetzung der Rechtsweggarantie im Verwaltungsrecht. RUTH HERZOG, Verwaltungsgerichtspräsidentin und Richterin an der Verwaltungsrechtlichen Abteilung, und THOMAS DAUM, Kammerreiber in der gleichen Abteilung, beschreiben in einer ausführlichen Publikation⁴ den bernischen Weg. THOMAS ACKERMANN, Richter an der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung, befasst sich in einem Sammelband zum Unfallversicherungsrecht mit Fragen der Kausalität.⁵

FELIX BÄNZIGER

Ihre Hinweise auf Lücken und Neuigkeiten richten Sie bitte an unsere Redaktion oder unser Sekretariat!

Veillez s'il vous plaît adresser à notre rédaction ou notre secrétariat vos remarques relatives à d'éventuels oublis ou nouveautés.

¹ CHRISTOPH AUER, Die Umsetzung des Bundesgerichtsgesetzes in die bernische Verwaltungsrechtspflege, ZBJV 145 (2009) 225 ff.; FELIX BÄNZIGER, Die schweizerische Strafprozessordnung am Beispiel des Kantons Bern, ZBJV 145 (2009) 272 ff.

² MARKUS WEBER, Virtopsy and the swiss legal system: new-evidence law in forensic medicine?, in: Michael J. Thali/Richard Dirnhofer/Peter Vock (ed.), The Virtopsy approach, 3D Optical and Radiological Scanning and Reconstruction in Forensic Medicine, Boca Raton 2009, S. 36 ff.

³ CHRISTIAN JOSI, «Kurz und klar, träf und wahr» – die Ausgestaltung des Anklageprinzips in der Schweizerischen Strafprozessordnung, ZStrR 127 (2009) 73 ff.

⁴ RUTH HERZOG, THOMAS DAUM, Die Umsetzung der Rechtsweggarantie im bernischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, BVR 2009 1 ff.

⁵ THOMAS ACKERMANN, Kausalität, in: René Schaffhauser/Ueli Kieser (Hrsg.), Unfall und Unfallversicherung, Entwicklungen – Würdigungen – Ausichten, St. Gallen 2009, S. 29 ff.

Roland Kerner,
Prokurator für das ganze Kantonsgebiet

Die Strafbestimmungen im revidierten Betäubungsmittelgesetz

A. Vorgeschichte

1. Mit dem zweiten Nichteintretensentscheid des Nationalrates am 14. Juni 2004¹ scheiterten die damaligen Bemühungen um eine Revision des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) hauptsächlich an der kontroversen Cannabisproblematik. In der Folge wurden noch im selben Jahr drei parlamentarische Initiativen und eine Petition zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes eingereicht. Daraufhin beschloss die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) eine eigene Kommissionsinitiative. Diese Kommissionsinitiative zur Teilrevision des BetmG hatte zum Ziel, die mehrheitsfähigen Elemente der gescheiterten Revision zügig gesetzlich zu verankern. Am 4. Mai 2006 legte die SGK-N einen Entwurf zur Änderung des BetmG vor, welche die rechtliche Konsolidierung der breit akzeptierten und ausgewogenen Vier-Säulen-Politik des Bundes anstrebte. Dazu gehörte auch die definitive gesetzliche Verankerung der heroingestützten Behandlung sowie der Massnahmen zur Schadenminderung in Form von niederschweligen Hilfseinrichtungen für Drogenabhängige, wie z.B. die Spritzenabgabe zur HIV/Aids-Prävention und das Zurverfügungstellen von Injektionsräumen. Weiter sollten der Jugendschutz und die Prävention verstärkt und die ärztliche Verschreibung von Cannabisprodukten unter gewissen Bedingungen ermöglicht werden.

2. Obwohl die Cannabisproblematik in der angestrebten Teilrevision ausgeklammert wurde, blieben die Anliegen der Initiative heftig umstritten. Dies zeigte sich auch darin, dass das Referendum gegen die Gesetzesrevision mit 51 969 gültigen Unterschriften (davon 10 253 aus dem Kt. Bern) zustande kam². Bekanntlich wurde die Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes in der Referendumsabstimmung vom 30. November letzten Jahres angenommen.

3. Im Schatten dieser drogenpolitischen Diskussionen erfuhren aber auch die Strafbestimmungen einige Änderungen, die es hier kurz zu beleuchten gilt.

B. Neue Strafbestimmungen

Nach einem ersten Blick auf die Art. 19 ff. des revidierten BetmG könnte man zur Feststellung neigen, dass sich fast nichts ändern wird. Aber fast ist bekanntlich nicht ganz! Und das Wenige, das sich ändern wird, löst nicht nur alte Probleme, sondern schafft auch neue.

1. Art. 19

Wie dem revidierten Gesetzestext entnommen werden kann, erfuhr der Art. 19 zumindest vom Aufbau her keine wesentlichen Änderungen. Statt in vier Ziffern mit verschiedenen Absätzen ist der Artikel neu in vier Absätze mit verschiedenen Buchstaben gegliedert. Vor allem die Ziff. 1 des (noch) geltenden Art. 19 wird dadurch übersichtlicher. So werden die zahlreichen Tathandlungen dort nicht mehr in acht unnummerierten Absätzen aufgezählt, sondern sind neu in lit. a–g gegliedert. Der Grundtatbestand (Abs. 1) wurde terminologisch überarbeitet und besser strukturiert. Verschiedene Tathandlungen, die im geltenden Recht ausdrücklich genannt sind, finden im revidierten Gesetz keine Erwähnung mehr (z.B. ausziehen, umwandeln, verarbeiten, vermitteln, verteilen, anbieten) oder wurden durch umfassendere Begriffe ersetzt (z.B. «kaufen» durch «erwerben» oder «verkaufen» durch «veräussern»). Inhaltlich dürfte der Grundtatbestand dadurch jedoch keine Beschränkungen erfahren haben.

Hingegen hat die strukturelle Neugliederung der einzelnen Tathandlungen in Abs. 1 eine nicht unbedeutende Folge: Weil das Anstaltentreffen im geltenden Recht in Abs. 6 nur für die in den vorangehenden Absätzen 1 bis 5 aufgezählten Tathandlungen unter Strafe gestellt wird, bleibt strafflos, wer zur Finanzierung oder Finanzierungsvermittlung (Abs. 7) oder zur öffentlichen Aufforderung zum Betäubungsmittelkonsum oder zur öffentlichen Bekanntgabe von Erwerb- oder Konsumgelegenheiten (Abs. 8) Anstalten trifft. Nach neuem Recht werden hingegen alle im Abs. 1 aufgezählten Tathandlungen auch als Anstaltentreffen strafbar sein. Vom Aufbau her unverändert bleibt auch Abs. 2, in welchem analog zur geltenden Ziff. 2 die qualifizierten Fälle definiert werden (s. unten Ziff. 2 lit. a–d).

Und auch an der Strafdrohung ändert sich nichts. Für nicht qualifizierte Fälle bleibt eine Freiheitsstrafe von maximal 3 Jahren möglich. Und für qualifizierte Fälle liegt die Mindeststrafe nach wie vor bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, die mit einer Geldstrafe verbunden werden kann.

Die fahrlässige Tatbegehung, welche in der geltenden Ziff. 3 noch unter Strafe steht, wird im neuen Recht nicht mehr strafbar sein. Darin gleich eine «*Liberalisierung*», ja sogar eine «*Förderung des Drogenhandels*» zu sehen³, wie das

³ GUSTAV HUG-BEELI, «Die geplante Liberalisierung des Drogenhandels in der Schweiz», ein Diskussionsbeitrag zur Revision des BetmG, u.a. in NZZ Online vom 17.10.2008 und in Eltern gegen Drogen, Nr. 3/2008.

¹ BBI 2001 3715

² BBI 2008 6171

Dr. Gustav Hug-Beeli in seinem Diskussionsbeitrag zur Gesetzesrevision tut, scheint etwas gar pessimistisch. Gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen wird die Strafbefreiung der fahrlässigen Tatbegehung in der Kriminalstatistik kaum Auswirkungen haben. In den meisten Fällen wird Eventualvorsatz gegeben sein, welcher nach wie vor strafbar ist. Und sollte trotzdem irgendwann jemand ohne jeglichen Vorsatz allein aus einer pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit heraus eine Widerhandlung gegen das BetmG begehen, ist es kriminalpolitisch vertretbar, diese Person in Zukunft straffrei ausgehen zu lassen. Schliesslich sind auch andere Gefährdungsdelikte wie die Aussetzung (StGB Art. 127), die Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) oder die Gefährdung des Lebens (Art. 129) nur strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

Eine weitere Neuerung findet sich im Abs. 3 des Art. 19. Dieser Absatz sieht zwei Gründe für eine Strafmilderung «nach freiem Ermessen» vor (s. unten Ziff. 3 lit. a und b).

2. Die Qualifikationen

Im noch geltenden Gesetz ist die Aufzählung der Qualifikationsgründe gemäss Ziff. 2 lit. a–c nicht abschliessend, sondern nur beispielhaft. Das ergibt sich bekanntlich aus der Formulierung: «*Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor*». Die Annahme eines schweren Falles ist im geltenden Recht demnach auch ausserhalb der mengenmässigen, der bandenmässigen und der gewerbmässigen Qualifikation möglich. So z.B. beim Verkauf einer nicht qualifizierten Menge Betäubungsmittel, welche mit einer lebensgefährdenden Substanz gestreckt ist, wobei der Täter die Lebensgefährdung eventualvorsätzlich in Kauf nimmt. Art. 129 StGB (Gefährdung des Lebens) kann hier nicht zum Tragen kommen, da er einen direkten Gefährdungsvorsatz verlangt⁴.

Bei der Formulierung von Abs. 2 fällt auf, dass der revidierte Gesetzestext die Aufzählung der einzelnen Qualifikationsgründe nicht mehr mit «*insbesondere*» einleitet. Damit wird der Katalog der schweren Fälle im neuen Recht formell abschliessend.

Aber auch hier dürfte kein Grund zur Sorge bestehen. Ausserhalb von Art. 19 Ziff. 2 lit. a–c qualifizierte Fälle gab es in der Praxis kaum. Und selbst im oben erwähnten Fall der eventualvorsätzlichen Gefährdung des Lebens, welche nach Art. 129 StGB nicht strafbar ist, bleibt die einfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, für welche immerhin eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren vorgesehen ist. Und diese Strafdrohung steht in keinem schlechten Verhältnis zu derjenigen von Art. 129 StGB, welche für die mit direktem Vorsatz und zusätzlich auch noch skrupellos begangene Gefährdung des Lebens eine Freiheitsstrafe von höchstens 5 Jahren vorsieht.

⁴ P. AEBERSOLD, BSK (2. Auflage 2007), N. 29 zu Art. 129 StGB

a Die Qualifikation nach Abs. 2 lit. a (quantitativ qualifizierte Gefährdung):

Nach Abs. 2 lit. a wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wer: «*weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringt*».

Neu ist bei dieser Formulierung, dass der Mengenbezug fehlt. Es wird nicht mehr verlangt, dass die Menge, sondern dass «*die Widerhandlung*» gemäss Abs. 1 die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringt. Die Prüfung der Gefährlichkeit für die Gesundheit vieler Menschen wird nicht mehr allein an die Betäubungsmittelmenge, sondern an die Tathandlung geknüpft. Der Mengenbezug wurde aufgegeben, «*da nicht allein die Menge als Kriterium für die stoffinhärente Gesundheitsgefährdung herangezogen werden soll. Folgende Risiken müssen ebenfalls in Erwägung gezogen werden: Gefahr der Überdosierung, problematische Applikationsform oder Mischkonsum u.a.*»⁵. Damit wird der formell abschliessende Katalog der schweren Fälle über lit. a inhaltlich wieder etwas geöffnet⁶. So kann z.B. der Fall des Verkaufs einer nicht qualifizierten Menge Betäubungsmittel, welche mit einer lebensgefährdenden Substanz gestreckt ist, nach neuem Recht als qualifiziert unter Abs. 2 lit. a subsumiert werden, sofern davon zwanzig oder mehr Personen⁷ betroffen sind.

Warum in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung von BGE 114 IV 164 nicht auch im neuen Recht soll fortgesetzt werden können, wie jüngst von Prof. Dr. Peter Albrecht postuliert⁸, ist nicht einzusehen. Wer ohne Fortsetzungs- jedoch mit Wiederholungszusammenhang mehrfach kleinere Mengen Betäubungsmittel verkauft, die nur zusammengezählt einen schweren Fall nach Art. 19 Ziff. 2 lit. a ausmachen, ist nach geltendem Recht zwar nicht nach Art. 19 Ziff. 2 lit. a strafbar, jedoch wegen einem der in der beispielhaften Aufzählung von Ziff. 2 nicht ausdrücklich geregelten schweren Fall⁹. Gerade im neuen Recht, wo ja die Tathandlung als qualifizierendes Merkmal in den Vordergrund rückt, muss der Wiederholungszusammenhang der einzelnen Tathandlungen dieselbe Wirkung haben wie im alten Recht.

Im Regelfall wird sich die Qualifikation nach Art. 19 Abs. 2 lit. a auch unter neuem Recht hauptsächlich an der Menge orientieren.

b Die Qualifikation nach Abs. 2 lit. b (Bandenmässigkeit):

Nach Abs. 2 lit. b handelt ebenfalls qualifiziert, wer «*als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur*

⁵ BBI 2001 3773, 2006 8612

⁶ S. dazu auch FINGERHUT/TSCHURR, Kommentar Betäubungsmittelgesetz, 1. Auflage (!) 2002, S. 141

⁷ BGE 108 IV 63 E. 2

⁸ PETER ALBRECHT, Die Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, in: jusletter 2. März 2009 (Rz 35)

⁹ BGE 114 IV 167 f.

fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels zusammengefunden hat».

Diese Formulierung lautet fast identisch wie im geltenden Recht. Neu wird einzig das Zusammenfinden zwecks «fortgesetzter» Ausübung verlangt, und das nicht mehr zum Betäubungsmittelverkehr, sondern zum «Betäubungsmittelhandel».

Die erste Änderung – die fortgesetzte Ausübung – dürfte kaum Relevanz haben, da die Absicht des fortgesetzten Handelns seit jeher eine allgemeine Voraussetzung für die Annahme von Bandenmässigkeit darstellt¹⁰. Sinnvollerweise wurde hier die neue Formulierung einfach an diejenige von Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB, den bandenmässigen Diebstahl angepasst.

Hingegen könnte der Unterschied zwischen «Verkehr» und «Handel» auf den ersten Blick Folgen haben, denn im Abs. 1 wird ganz offensichtlich zwischen «in Verkehr bringen» (lit. c) und «Handel» (lit. e) unterschieden. Im noch geltenden Recht wird nur von «in Verkehr bringen» gesprochen. Diese neurechtliche Unterscheidung wurde offensichtlich bewusst gemacht. So wird in der Botschaft zur gescheiterten Revision vom 9. März 2001, aus welcher die Bestimmung unverändert übernommen wurde, zu Abs. 1 lit. e ausdrücklich festgehalten: «Neu wird nicht mehr von «Verkehr» sondern vom unerlaubten Handel gesprochen. ... Mit der Präzisierung des unerlaubten Handels wird auch das Vermitteln (der Finanzierung) auf den Handel beschränkt»¹¹. Damit ist gesagt, dass der Handel enger definiert ist als das Inverkehrbringen. Für den «Handel» braucht es offensichtlich mehr. Nicht jede Weitergabe von Betäubungsmitteln ist Betäubungsmittelhandel.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung und der Vermittlung der Finanzierung des Betäubungsmittelhandels ändert das in der Rechtsanwendung nichts. In Anlehnung an die romanischen Gesetzestexte wurde schon der Anwendungsbereich des geltenden Rechts (Ziff. 1 Abs. 7 BetmG) durch die Rechtsprechung auf den Handel beschränkt¹². Es stellt sich nun die Frage nach den Auswirkungen der neurechtlichen Beschränkung der Qualifikation nach lit. b auf den enger gefassten Betäubungsmittelhandel. M.E. dürfte die genannte Beschränkung jedoch keine Auswirkungen haben, denn die Voraussetzungen, welche für die Bandenmässigkeit allgemein verlangt werden, erfüllen bereits die wesentlichen Merkmale des Handels (gewollter Zusammenschluss von gewisser Intensität und Organisation zwecks künftiger Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten¹³). Dazu kommt, dass die Täterschaft beim Drogenhandel ausnahmslos Geld verdienen will, was ja als wesentlichstes Merkmal jeglichen Handels bezeichnet werden kann. Sobald also die Voraussetzungen der Bandenmässigkeit gegeben sind, kann

das Vorgehen als Betäubungsmittelhandel bezeichnet werden.

c Die Qualifikation nach Abs. 2 lit. c (qualifizierte Gewerbsmässigkeit):

Der revidierte Abs. 2 lit. c entspricht wörtlich der noch geltenden Fassung von Ziff. 2 lit. c. Die Qualifikation des grossen Umsatzes oder des erheblichen Gewinns wurde beibehalten. Zu bedauern ist, dass der Zeitraum, über den sich die gewerbsmässige Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz erstreckte, für die Beurteilung der Umsatzgrösse unerheblich bleiben wird. Der grosse Umsatz oder der erhebliche Gewinn muss tatsächlich erzielt worden sein.¹⁴ Allein die Absicht, einen solchen Umsatz oder Gewinn zu machen, genügt nicht.

d Die Qualifikation nach Abs. 2 lit. d (Jugendschutz)

Gänzlich neu ist die Qualifikation von Abs. 2 lit. d. Wer «in Ausbildungsstätten vorwiegend für Jugendliche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig Betäubungsmittel anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht» untersteht der gleichen Strafdrohung wie die anderen qualifizierten Begehungsformen. Hier hatte der Gesetzgeber den Jugendschutz im Auge. Die Konkretisierung der Umschreibung «in ihrer unmittelbaren Umgebung» wird Aufgabe der Gerichte sein¹⁵.

Bei harten Drogen wird diese Bestimmung jedoch kaum Bedeutung erlangen, denn bis jemandem gewerbsmässiges Handeln nachgewiesen werden kann, ist die Qualifikation nach lit. a in den meisten Fällen schon erfüllt.

Sofern diese Qualifikation überhaupt praktische Bedeutung erlangt, liegt diese vielmehr bei den so genannt «weichen Drogen», bei welchen eine Qualifikation nach lit. a allein über die umgesetzte Menge nicht möglich ist (z.B. bei Cannabis oder bei Ecstasy¹⁶). Denn anders als in lit. c genügt hier einfache Gewerbsmässigkeit. D.h., der Täter muss weder einen Gewinn von CHF 10'000.– noch einen Umsatz von CHF 100'000.– realisiert haben, um der höheren Strafdrohung von Abs. 2 zu unterstehen. Wer also im Bereich von Schulen nur schon einfach gewerbsmässig Cannabis oder Ecstasy anbietet, abgibt oder sonst wie zugänglich macht, ist wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG nach Art. 19 Abs. 2 lit. d zu beurteilen. Nach (noch) geltendem Recht ist dies nicht möglich.

Dass nicht schon der einfache, sondern nur der gewerbsmässige Drogenhandel im Bereich von Schulen gemäss Abs. 2 qualifiziert sein soll, hat der Gesetzgeber ausdrücklich so gewollt. Im Bericht der SGK-N zur parlamentarischen Initiative wird festgehalten, dass durch die Einschränkung

¹⁰ BGE 124 IV 88 ff. mit Verweisen

¹¹ BBI 2001 3772

¹² BGE 121 IV 293

¹³ BGE 124 IV 86

¹⁴ BGE 129 IV 188

¹⁵ BBI 2006 8612

¹⁶ BGE 117 IV 314, 125 IV 90

auf gewerbsmässiges Handeln ausgeschlossen wird, dass jeder Täter, der in Ausbildungsstätten Betäubungsmittel verkauft, unter das Qualitätsmerkmal des schweren Falles und somit unter die höhere Strafdrohung fällt¹⁷.

3. Strafmilderung

In Abs. 3 von Art. 19 BetmG finden sich zwei Gründe für eine Strafmilderung «nach freiem Ermessen». Der Begriff «nach freiem Ermessen» stammt offensichtlich noch aus Art. 66 aStGB und hat vor dem Hintergrund von Art. 48a des revidierten StGB keine besondere Bedeutung mehr.

a Nach Abs. 3 lit. a kann die Strafe gemildert werden, wenn nur ein Anstaltentreffen vorliegt. Damit wird das Anstaltentreffen bezüglich der Strafzumessung wie der Versuch nach Art. 22 StGB behandelt. Man könnte sich jetzt natürlich fragen, warum der Gesetzgeber am Tatbestand des Anstaltentreffens überhaupt noch festgehalten hat. Er hätte das Anstaltentreffen auch aus Art. 19 Abs. 1 BetmG streichen und auf die fakultative Strafmilderung nach Art. 22 StGB verweisen können. Offenbar wollte der Gesetzgeber aber daran festhalten, dass nicht nur der klassische Versuch i.S. von Art. 22 StGB, sondern auch dem Versuch vorgelagerte Vorbereitungshandlungen als «Anstaltentreffen» strafbar bleiben. Die Grenze der Strafbarkeit bleibt also auch im neuen Recht vorverlegt und wird nicht erst auf der Schwelle zum Versuch überschritten. Anders aber als in Art. 260^{bis} StGB (strafbare Vorbereitungshandlungen) werden die in Art. 19 Abs. 1 und 2 BetmG angedrohten Maximalstrafen nicht herabgesetzt, was dem Richter bei der Strafzumessung nach Abs. 3 einen grossen Spielraum belässt. Ebenso wurde darauf verzichtet, die Strafbefreiung wegen Rücktritts wie in Art. 260^{bis} Abs. 2 StGB für obligatorisch zu erklären.

b Nach lit. b kann die Strafe gemildert werden, wenn eine qualifizierte Widerhandlung nach Abs. 2 von einem betäubungsmittelabhängigen Täter begangen wurde und wenn diese Widerhandlung der Finanzierung seines Eigenkonsums «hätte dienen sollen» (Gesetzestext) und wohl auch, wenn sie tatsächlich dazu gedient hat.

Wer in den Genuss der Strafmilderung kommen soll, muss sowohl selbst abhängig sein, als auch das Dealen allein zur Finanzierung seiner eigenen Sucht betrieben haben. Das gelegentliche Konsumieren von Drogen reicht dafür nicht aus. Für die Abgrenzung vom einfachen Konsumierenden zum Abhängigen kann auf die Klassifikation der ICD-10 der WHO abgestellt werden¹⁸. Sofern ein Täter oder eine Täterin betäubungsmittelabhängig ist, stellt sich als nächstes die Frage, in welchem Verhältnis die Strafmilderung nach Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG zur Strafmilderung nach Art. 19 StGB steht, zur Strafmilderung wegen verminderter

Schuldfähigkeit, welche bei Abhängigkeit seit jeher geltend gemacht werden kann. Muss hier kumuliert, die Strafe also doppelt gemildert werden, oder ersetzt Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG als *lex specialis* die Strafmilderung von Art. 19 StGB? Gegen die ausschliessliche Anwendung des BetmG spricht die Tatsache, dass Art. 19 Abs. 3 lit. b die Strafmilderung nur fakultativ vorsieht, eine solche gemäss Art. 19 StGB aber obligatorisch ist.

Dazu kommt, dass der Gesetzgeber beim Strafmilderungsgrund nach Abs. 3 lit. b nicht die Beschränkung der Schuldfähigkeit süchtiger Kleindealer im Auge hatte, sondern dem Umstand Rechnung tragen wollte, dass die Qualifizierungen nach Abs. 2 auf die nichtabhängigen Profiteure des Drogen-Schwarzmarktes abzielen¹⁹. Hätte der Gesetzgeber keine zusätzliche Strafmilderung gewollt, hätte er auf die Bestimmung von Abs. 3 lit. b verzichten können.

Somit führt jede Betäubungsmittelabhängigkeit nach ICD-10 bei qualifizierter Tatbegehung nach neuem Recht zu einer Strafmilderung, auch wenn die Täterschaft trotz ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit nicht vermindert schuldfähig war (z.B. bei einem vermögenden Täter, der zwar dealt, um sich seinen Konsum zu finanzieren, gleichzeitig aber nur deshalb dealt, weil er sein Bankkonto unberührt lassen will).

Hatte die Drogenabhängigkeit im Zeitpunkt der Tat auch eine Verminderung der Schuldfähigkeit zur Folge, kommt zusätzlich Art. 19 StGB zur Anwendung.

4. Hanf

Im Bestreben, die Beweisprobleme im Zusammenhang mit dem Anbau und Handel von Hanfkraut (Cannabis) zu beseitigen, wurde der geltende Abs. 1 von Art. 19 Ziffer 1 BetmG ersatzlos gestrichen. Die problematische Zweckbestimmung, wonach nur strafbar ist: «*Wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut*», gibt es im neuen Recht nicht mehr. Auch in Art. 8, welcher die verbotenen Betäubungsmittel aufzählt, ist die analoge Zweckbestimmung «*Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung*» durch die Umschreibung «*Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis*» ersetzt worden. Das bedeutet, dass in Zukunft jeder betäubungsmittelfähige Hanf als Betäubungsmittel behandelt wird, ganz egal, welcher Zweckbestimmung er zugeführt werden soll.

Gemäss Art. 2a des revidierten Gesetzes wird eine Verordnung noch festgelegt werden müssen, ab welchem THC-Gehalt Hanf als Betäubungsmittel zu gelten hat. Ob dabei die Grenze von 0,3% aus dem Lebensmittelrecht beibehalten oder angehoben wird, dürfte keine praktische Rolle spielen. Der auf dem Schwarzmarkt gefragte Drogenhanf wird in jedem Fall über dem Grenzwert liegen und damit unabhängig von seinem Verwendungszweck verboten sein. In Zukunft wird jede Diskussion über den Verwendungszweck des angebauten

¹⁷ BBI 2006 8612

¹⁸ BBI 2006 8613

¹⁹ BBI 2006 8613

oder gehandelten Hanfkrautes obsolet. Selbst wer tatsächlich Seife, Kosmetik oder Duftkissen aus Hanf herstellen will, darf dazu keinen Drogenhanf mehr verwenden.

5. «Verunglückter» Art. 19^{bis} BetmG

Art. 19^{bis} des revidierten BetmG basiert auf Art. 136 StGB, demgemäss Täter mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden sollen, die Kindern unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoff in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel verabreichen oder zum Konsum zur Verfügung stellen.

a Gegenüber Art. 136 StGB sollte mit Art. 19^{bis} BetmG (im Entwurf des SGK-N-Berichts noch Art. 19a) gleich in zweifacher Hinsicht eine Strafverschärfung erfolgen: Einerseits durch die zwingende Kumulation von Freiheits- und Geldstrafe («Mit Freiheits- und Geldstrafe wird bestraft ...»²⁰) und andererseits durch die Ausdehnung der Tatbestandsmässigkeit auf 16 und 17 jährige Personen («... wer einer Person unter 18 Jahren ...»²¹). Zu Recht wies der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 29. September 2006 darauf hin, dass verschiedene von der SGK-N formulierte Strafdrohungen nach dem revidierten AT-StGB eine massive Strafschärfung gegenüber dem geltenden Recht zur Folge hätten. Die Androhung von Freiheitsstrafe ohne Beschränkung auf eine Maximaldauer würde die Tatbestände von Art. 19 Abs. 1, 19a (in der verabschiedeten Fassung 19^{bis}), 20 Abs. 1 und 21 zu Verbrechen machen, welche mit Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren bedroht wären. Ohne aber dem Strafschärfungsgedanken der SGK-N für den Artikel 19a (bzw. 19^{bis}) Rechnung zu tragen, beantragte der Bundesrat für alle vier Bestimmungen als Strafdrohung «... Freiheitsstrafe oder Geldstrafe ...»²². Dass dieser Antrag übernommen wurde und im definitiven Gesetzestext Eingang gefunden hat, dürfte wohl ein gesetzgeberisches Missgeschick sein. Denn Art. 19^{bis} enthält nun dieselbe Strafdrohung wie Art. 19 Abs. 1. Das macht ihn in Bezug auf die Tathandlungen des Abgebens oder Zugänglichmachens überflüssig. Wer einer Person, ganz gleich welchen Alters, Betäubungsmittel abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht, wird auch nach Art. 19 Abs. 1 lit. c mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Selbst die sonst straflose unentgeltliche Abgabe von geringfügigen Mengen zum gemeinsamen Konsum bleibt nach Art. 19 Abs. 1 BetmG strafbar, wenn sie gegenüber Personen unter 18 Jahren erfolgt (Art. 19b BetmG). Art. 19^{bis} findet seine Daseinsberechtigung also höchstens noch in der Tathandlung des Anbietens, welche im Katalog von Art. 19 Abs. 1 lit. a–g nicht mehr enthalten ist.

Sollte das Anbieten von Betäubungsmitteln jedoch nach Art. 19 Abs. 1 unter den Tatbestand des Anstaltentreffens zur Veräusserung, zum Verschaffen oder zum Inverkehrbringen subsumiert werden können, wäre der revidierte Art. 19^{bis} in seiner heutigen Fassung vollkommen überflüssig, da er nicht in Konkurrenz zu Art. 19 steht.²³

b Weiter ist festzustellen, dass Art. 19^{bis} BetmG systemwidrig eingeordnet ist. Seine Platzierung zwischen Art. 19 und Art. 19a BetmG stellt ihn nicht in Konkurrenz zu Art. 19, macht ihn zur *lex specialis*, die dem gesamten Regelwerk von Art. 19 vorgeht. Das hat die fatale Folge, dass der Tatbestand nach Art. 19^{bis} nicht qualifiziert nach Art. 19 Abs. 2 begangen werden kann. Auch der denkbare Strafmilderungsgrund von Art. 19 Abs. 3 lit. b kann nach der Systematik des Gesetzes nicht auf den Tatbestand von Art. 19^{bis} angewendet werden.

6. Konsumwiderhandlungen

Die Bestimmung von Art. 19a, welche die Strafbarkeit des Konsums von Betäubungsmitteln regelt, blieb unverändert.

Die in Art. 19b erklärte Strafflosigkeit der unentgeltlichen Abgabe geringfügiger Mengen zum gemeinsamen Konsum wurde zu Gunsten des Jugendschutzes auf Personen von mehr als 18 Jahren beschränkt.

Ebenfalls unverändert blieb Art. 19c, welcher die vorsätzliche Anstiftung zum Betäubungsmittelkonsum und den Versuch dazu strafbar erklärt.

7. Sondertatbestände

Im Zusammenhang mit den Sondertatbeständen der Art. 20–22 BetmG sind folgende Neuerungen erwähnenswert:

In Anlehnung an die Streichung der Fahrlässigkeit in Art. 19 wurde die Strafbarkeit der fahrlässigen Tatbegehung auch in Art. 20 gestrichen.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c wird nicht mehr als Übertretung, sondern als Vergehen bestraft, wer ohne Bewilligung Rohmaterialien und Erzeugnisse herstellt, ein- oder ausführt, lagert, verwendet oder in Verkehr bringt, von welchen gemäss Art. 7 vermutet wird, dass sie ähnlich wirken, wie die in Art. 2 genannten Stoffe und Präparate (Betäubungsmittel, psychotrope Stoffe, Vorläuferstoffe, Hilfschemikalien).

Die im alten Recht in Art. 20 Ziff. 1 Abs. 4 pauschal und vollkommen unbestimmt genannten «schweren Fälle» werden neu in Abs. 2 auf die qualifizierte Gewerbsmässigkeit beschränkt, wie sie auch in Art. 19 Abs. 2 lit. c definiert ist. Ebenso wurde die Strafdrohung an diejenige von Art. 19 Abs. 2 angepasst.

Zwecks Vereinheitlichung der Strafdrohungen wurde in Art. 21 die unübliche Strafdrohung von maximal 2 Jahren Gefängnis gestrichen. Neu gilt auch hier die übliche Obergrenze von drei Jahren, womit die bisherige Privilegierung entfällt.

²⁰ BBI 2006 8614, 8638

²¹ BBI 2006 8614, 8638

²² BBI 2006 8651

²³ a.a.O.

Die Blankettstrafnorm des Auffangtatbestandes von Art. 22 wurde durch Aufzählung einzelner strafbarer Handlungen konkretisiert.

C. Fazit

Es kann festgestellt werden, dass die Betäubungsmitteldelinquenz auch im neuen Recht ihren strafrechtlichen Stellenwert behalten hat. Die neuen Strafbestimmungen stellen keine unüberwindbaren Hindernisse dar. Im Gegenteil: Im Bereich der Hanfproblematik wird die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden sogar wesentlich erleichtert.

Einzig im Zusammenhang mit dem verunglückten Art. 19^{bis} BetmG bleibt zu hoffen, dass das Problem erkannt und bei erstbesten Möglichkeiten Remedur geschaffen wird. Bis dahin muss darauf vertraut werden, dass die Gerichte hier mit einer vernünftigen Auslegung den gesetzgeberischen Willen durchzusetzen wissen.

Annelies Thomet,
Prokuratorin für das ganze Kantons-
gebiet

Die jüngsten Entwicklungen bei der Strafzumessung im Bereich der Betäubungsmitteldelikte¹

1. Einleitung

Die Strafzumessung ist oft derjenige Punkt eines Urteils, der am meisten zu diskutieren gibt, obwohl die Strafen von den Gerichten gewissenhaft zugemessen werden. Über die im Einzelfall angemessene Strafe gehen die Meinungen der Beteiligten zuweilen weit auseinander. Grund genug, dieses Thema einmal genauer zu betrachten.

2. Das Strafmass

2.1. Die Entwicklung des Strafmasses in den letzten 15 Jahren

2.1.1. Heroin

Beispiel 1: I.B.:

I.B. wurde vom Geschworenengericht des Kantons Bern am 15.8.1995 schuldig erklärt wegen Vermittlung und Abgabe von gut 1 kg Heroin. Zusätzlich wurde er wegen einer Reihe kleinerer Delikte schuldig erklärt (Erwerb von 8 Waffen ohne Bewilligung, In Umlauf setzen falschen Geldes, Diebstahlsversuch, ANAG). Dafür wurde er verurteilt zu 5 Jahren Zuchthaus sowie zu 8 Jahren Landesverweisung. Ein Strafmass, das aus heutiger Sicht überrissen wirkt, damals aber durchaus angemessen war.

Beispiel 2: M.E.:

M.E. wurde vom Kreisgericht VIII Bern – Laupen am 9.5.2006 schuldig erklärt wegen Kaufs und Verkaufs von 915 g Heroingemisch. Er war teilweise geständig. Verurteilt wurde er deswegen zu lediglich 24 Monaten Gefängnis und 5 Jahren Landesverweisung.

Diese beiden Beispiele sollen illustrieren, dass in den letzten 15 Jahren viel passiert ist, was die Strafhöhen im Bereich Betäubungsmittel angeht. Die rasanteste Änderung in der jüngsten Entwicklung ist in den 90-er Jahren festzustellen, jedenfalls noch im letzten Jahrhundert. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass man sich in dieser Zeit an grössere Drogenhandel gewöhnte, an die Tatsache, dass Drogenhandel überhaupt stattfindet, dass wir es auch hier in Bern mit Drogenhändlern in grösserem Stil zu tun haben. Zur Erinnerung:

Vom 16. April 1991 bis zum 31. März 1992 kam im Kocherpark die *offene Drogenszene* zusammen, die sich zunächst auf der *Münsterplattform* und ab 1985 auf der *Kleinen Schanze* getroffen hatte und in der Weihnachtszeit 1990 durch die *Polizei* aufgelöst worden war. Danach gab es in Bern (gemäss Eintrag in Wikipedia) keine offene Drogenszene mehr, und der Handel verlagerte sich an wechselnde Orte in der Innenstadt.

Seit mehr als 10 Jahren ist ein Heroidealer, welcher mit rund 1 kg Heroin handelte, Alltag. Ein solcher Fall wird von den Gerichten als «08.15-Fall» rasch erledigt (in Thun steht auf der Vorladung dann jeweils nicht 1 Verhandlungstag, sondern $\frac{3}{4}$ Tag). Dass ein solcher Fall, welcher Anfang/Mitte der 90-er Jahre noch die Ausnahme darstellte und der nun zum Normalfall geworden war, mit nicht mehr so hohen Strafen belegt wurde, ist wohl eine natürliche Entwicklung. Im Grossen und Ganzen hat sich an der Situation betreffend Heroinhandel danach, d.h. in den letzten Jahren nichts verändert. Die Entwicklung des Strafmasses nach unten kam folgerichtig einermassen zum Stillstand. Die Strafhöhen bewegen sich denn auch mehr oder weniger im gleichen Bereich, was Heroin anbelangt. Es gilt nach wie vor die Faustregel: 1 kg Heroin(gemisch) verkauft, nicht süchtig, nicht geständig ergibt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren. Dies bildet denn auch für die Staatsanwaltschaft in etwa die Grenze, ab welcher ein persönlich Auftritt vor Gericht erfolgt.

2.1.2. Kokain

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch beim Kokain beobachten.

Beispiel 3: G.A./J.M.:

G.A. und J.M., beides deutsche Staatsangehörige, wurden einzig wegen Widerhandlung gegen das BetmG schuldig erklärt, mehrfach, mengenmässig qualifiziert, gewerbs- und bandenmässig (miteinander) begangen durch Kauf von mind. 3112,5 g Kokain und Verkauf von mind. 1136 g davon (Reinheitsgrad 50%) sowie Anstaltentreffen zum Verkauf von mind. 1975 g Kokain, Reinheitsgrad 98%.

G.A. wurde am 29.7.1994 vom Geschworenengericht für diese Verfehlungen verurteilt zu $6\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus, J.M. zu 8 Jahren Zuchthaus, beide zu je 15 Jahren Landesverweisung und zu einer Ersatzforderung von je CHF 10 000.–. Bei G.A. könnte man sagen, sie sei aus heutiger Sicht nicht sehr viel zu streng beurteilt worden. Bei J.M. hingegen muss von einem ausserordentlich hohen Strafmass gesprochen werden. Er musste sich für die gleiche Menge verantworten wie G.A. Der einzige Unterschied zu G.A. bestand in seiner führenden Rolle und seinem wesentlich höheren Alter – und in der Tatsache, dass er ein ehemaliger Drogenfahnder war.

Beispiel 4: Drogenkurier auf dem Flughafen Belp in den 90-er Jahren

L.T.H. wurde schuldig erklärt vom Kreisgericht IX Schwarzenburg – Seftigen wegen Beförderung,

¹ Überarbeitete Version des Referats, gehalten anlässlich der Staatsanwaltschaftskonferenz vom 28.1.2009 in Schönried.

Einfuhr und Anstaltentreffen zur Abgabe von einmal 4,4 kg Kokaingemisch und einmal 4,431 kg Kokaingemisch, Reinheitsgrad 40%, in den Jahren 1997 und 1998. Der erste Transport hätte ihm ohne sein Geständnis nicht nachgewiesen werden können, beim zweiten wurde er am Flughafen angehalten und das Kokain konnte sichergestellt werden. Dafür wurde L.T.H. verurteilt zu 7 Jahren Zuchthaus und einer Landesverweisung von 15 Jahren.

Das Kreisgericht IX Schwarzenburg – Seftigen in Belp fällt in den 90-er Jahren einige aus heutiger Sicht schon fast drakonische Urteile gegenüber Drogenkurieren, welche auf dem Flughafen Belp landeten. Das erklärte Ziel war, mit solchen Strafen weitere Kuriere davon abzuhalten, auf diesem Weg Kokain in die Schweiz einzuführen. Offenbar ist dies gelungen, datiert der letzte derartige Fall – soweit durch das kantonale Untersuchungsrichteramt bearbeitet – doch aus dem Jahr 2002. Die 2. Strafkammer reduzierte im oben erwähnten Beispiel 4 die Strafe für L.T.H. auf 5½ Jahre Zuchthaus.

Nicht alle Gerichte fällten so strenge Urteile gegen Kokaindealer wie das Kreisgericht IX Schwarzenburg – Seftigen.

Beispiel 5: S.K.B.:

S.K.B. wurde vom Kreisgericht VIII Bern – Laupen am 13.11.2002 schuldig erklärt wegen Kaufs von 4 kg Kokaingemisch und Verkaufs eines Teils davon sowie Geldwäscherei. Der nur teilgeständige Kokainverkäufer S.K.B. wurde verurteilt zu 4 Jahren Zuchthaus sowie zu 8 Jahren Landesverweisung, zu knapp $\frac{1}{4}$ weniger also als der voll geständige Kokainkurier L.T.H.

Beim Heroin konnte die Faustregel festgehalten werden, wonach der Verkauf von 1 kg Heroingemisch bei einem nicht süchtigen, nicht geständigen Täter zu einer Freiheitsstrafe von rund 3 Jahren führt. Ausgehend von der unterschiedlichen Gefährlichkeit der beiden Substanzen bzw. dem unterschiedlichen Grenzwert von Heroin und Kokain müsste bei Kokain diese Grenze von drei Jahren demnach bei rund 1½ kg Kokaingemisch liegen. Berücksichtigt werden muss aber zusätzlich, dass Gassenkokain (ca. 30%) im Schnitt einen doppelt so hohen Reinheitsgrad aufweist wie Gassenheroin (ca. 15%). Damit käme die «3-Jahres-Grenze» beim Kokain auf ca. 750 g Gemisch zu liegen.

2.2. Das Strafmass im Vergleich

2.2.1. Innerhalb einer Aktion

Das kantonale Untersuchungsrichteramt hat in der Regel nicht mit Einzelfällen, sondern mit ganzen Aktionen zu tun. Die Verfahren innerhalb dieser Aktionen werden häufig getrennt geführt. Oft werden die Angeschuldigten, die sich weniger zuschulden kommen liessen, zuerst überwiesen, nicht zuletzt aus zeitlichen Gründen sowie aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen. Zum Schluss werden in der Regel die Hauptpersonen überwiesen. Nicht selten werden die einzelnen Verfahren

innerhalb einer Aktion an verschiedene Kreisgerichte im Kanton Bern überwiesen. Die kantonale Staatsanwaltschaft ist deshalb unter Umständen die einzige, die den Überblick über alle ergangenen Urteile hat bzw. die einzelnen Verfahren im Detail kennt. Aus diesem Grund sind wir bemüht, die einzelnen Angeschuldigten im gleichen Komplex miteinander zu vergleichen und eine ausgewogene Strafzumessung innerhalb der Aktion vorzunehmen. Häufig haben wir dabei einen schweren Stand, da sich die Kreisgerichte nicht einengen lassen wollen bei der Urteilsfindung, ihr Strafmass nicht nach demjenigen «fremder» Gerichte ausrichten wollen.

2.2.2. Innerkantonale

Wenn schon innerhalb der gleichen Aktion keine ausgewogene Abstimmung der einzelnen Strafen erreicht werden kann, leuchtet ein, dass die *verschiedenen Kreisgerichte des Kantons* erst recht je ihre eigene Praxis pflegen bei der Strafzumessung, wenn es um voneinander unabhängige Verfahren geht. Deshalb sind auch mehr oder weniger deutliche Unterschiede unter den verschiedenen Kreisgerichten festzustellen. Wie schon erwähnt verfolgt Schwarzenburg – Seftigen eine strenge Praxis. Unter den «grossen» Gerichtskreisen, in denen die Staatsanwaltschaft am häufigsten auftritt (Bern, Biel, Thun, Burgdorf), ist Biel – Nidau mit einigem Abstand der strengste. Als Beispiel dafür kann das Urteil gegen E.F.N. vom 26.8.2008 dienen: Der nicht geständige, nicht süchtige Angeschuldigte wurde schuldig erklärt für den Verkauf von 100 g Kokaingemisch sowie die Beförderung und Einfuhr von 1077 g Kokaingemisch. Umgerechnet auf reines Kokain wurden ihm total 648 g reines Kokain zur Last gelegt. Dafür wurde er in Biel zu 3½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Wenn man mit der berühmten «Tabelle Hansjakob» (vgl. unten) rechnet, kommt man Schluss, dass diese Strafe eher hoch anzusehen ist. Dort ist für den Handel mit 664 g reinem Kokain eine Einsatzstrafe von 3¼ Jahren vorgesehen. Davon müsste noch ein Abzug in der Grössenordnung von 20% gemacht werden dafür, da der Angeschuldigte E.F.N. im wesentlichen als Auslandkurier handelte. Auf diese Weise käme gemäss dieser Tabelle ein Strafmass von rund 2 Jahren und 8 Monaten zustande. Im Gegensatz zu Biel erweist sich Bern – Laupen als in der Regel deutlich milder (z.B. M.D.: 4 kg Heroin 3¾ Jahre, Antrag der Staatsanwaltschaft 5 Jahre). Häufig bewegt sich die ausgesprochene Strafe am unteren Rand des durch die Staatsanwaltschaft gerade noch Tolerierbaren. Thun urteilte vor einigen Jahren auch eher streng, heute kann dies aufgrund der der Staatsanwaltschaft bekannten Urteile nicht mehr durchwegs behauptet werden.

Unter dem Titel innerkantonaler Vergleich der ausgefallten Strafen ist auch der Vergleich *erste Instanz – Obergericht* zu erwähnen. Eine klare Tendenz ist nicht festzustellen. Es ist unvorhersehbar, in welche Richtung die Strafkammern entscheiden werden.

Die 2. Strafkammer des Obergerichts hielt im Entscheid vom 20.11.2007 i.S. W.S. fest (SK 07 2007): «Wenn die Strafverfolgungsbehörden – wohl vorwiegend aus ermittlungstaktischen Gründen – eine gross angelegte Aktion in kleine Teilbereiche aufsplitten und die einzelnen Angeschuldigten unterschiedlichen Kreisgerichten zur Beurteilung überweisen, ist eine über das Ganze gesehen uneinheitliche Strafzumessung bis zu einem gewissen Grad hinzunehmen».

Demgegenüber entschied die 1. Strafkammer im aktuellen Entscheid i.S. V.F. vom 16.10.2008: «Insgesamt erscheint der Kammer die – rechtskräftige – Strafe (von 4½ Jahren) von A.E. als zu mild. (...) Die Strafe von sechs Jahren Freiheitsstrafe (für V.F.) erscheint der Kammer an und für sich zwar als dem Verschulden von V.F. angemessen, sie hält aber im Vergleich zu der gegen A.E. ausgesprochenen Strafe nicht Stand. Die Strafe von V.F. sollte in Relation zu derjenigen – eigentlich zu milden – Strafe von A.E. stehen. Um einen Ausgleich zu schaffen ist die Strafe von V.F. an diejenige von A.E. anzupassen und folglich auf viereinhalb Jahre zu reduzieren.» Eine an sich schuldangemessene Strafe wird also an eine nach Meinung der Kammer zu tiefe, rechtskräftige Strafe angepasst. Die durch Staatsanwalt Kerner eingereichte Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht gegen eine derartige Strafzumessung ist noch nicht entschieden (Stand 27.5.2009).

Bei diesen beiden Entscheiden fiel das Resultat klar zugunsten des Angeschuldigten aus. Das Obergericht verfährt auch sehr häufig nach dem Grundsatz «Spezialprävention vor Sühne» (z.B. 2. Strafkammer vom 29.6.2007), was meistens ebenfalls in einer Reduktion der Strafe endet.

Es gibt jedoch auch Fälle, die in unserer Wahrnehmung leider in der Minderheit sind, in denen das Obergericht die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe erhöhte. So z.B. im Verfahren gegen den vorbestraften L.P.J.E. (1. Strafkammer vom 22.11.2007): Für Handel mit knapp 6000 Thaipillen sowie Anstaltentreffen zum Verkauf von 1 kg hochwertigen Kokains wurde die Strafe von 4 auf 5½ Jahre erhöht. Meistens bleibt das Obergericht zwar auch in diesen Fällen immer noch unter dem Antrag der Staatsanwaltschaft, aber die Strafe wird zumindest nach oben korrigiert.

2.2.3. Interkantonal

Was den Vergleich mit andern Kantonen bezüglich Strafhöhen angeht, ist festzuhalten, dass der Kanton Bern – soweit bekannt – nicht zu den strengeren gehört. Als Beispiel sei das Urteil vom 22.12.2006 aus dem Kanton Waadt gegen R.E.M. genannt. Dieser – nicht süchtig, nicht geständig, mit 18 Monaten einschlägig vorbestraft – wurde schuldig erklärt wegen Kauf, Verkauf und Ausfuhr von total 1392 g *reinem* Kokain. Da in Bern im Dispositiv in der Regel die Menge *Kokaingemisch* angegeben wird, wird diese Menge reines Kokain zu Vergleichszwecken hier auf Gassenkokain mit einem Reinheitsgrad von 30% umgerechnet. Dies

ergibt rund 4,2 kg Kokaingemisch. Dafür wurde R.E.M. verurteilt zu 7 Jahren Freiheitsstrafe.

Zum Vergleich dazu zwei Berner Urteile gegen zwei nicht süchtige, nicht geständige Kokaindealer diene einerseits das bereits erwähnte Beispiel 5 S.K.B. sowie das Urteil i.S. P.A.C. vom September 2002: P.A.C. erhielt für 3½ kg Kokaingemisch eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren.

2.2.4. International

Im internationalen Vergleich erweist sich der Kanton Bern ebenfalls als milde. H.H.M. wurde vom Landgericht Frankfurt am Main am 29.5.2008 wegen Einfuhr von 1084,3 g Kokain, Reinheitsgrad 91,9%, verurteilt zu 3 Jahren Freiheitsstrafe. Das Gericht selber bezeichnete diese Strafe im Motiv als «relativ milde». Es hielt dem Angeschuldigten zugute, dass er mit seinem Geständnis sein Verfahren sowie das gegen seine Mitangeschuldigten – der Abnehmer des Stoffes wäre ein gewisser, im Kanton Bern bestens bekannter U.B. gewesen – wesentlich erleichterte. Zu beachten ist bei diesem Strafmass zusätzlich, dass der Strafrahmen in Deutschland nur bis 15 Jahre reicht, was die Strafe als noch strenger erscheinen lässt. In der Schweiz hätte H.H.M. für rund 1 kg reines Kokain eine Einsatzstrafe von ca. 3¾ Jahren zu erwarten gehabt. Davon wären noch der «Rabatt» von rund 20% für den Auslandskurier sowie der Drittel Geständnisrabatt abzuziehen gewesen. Die Strafe nach Berner Praxis hätte somit ungefähr bei 2 Jahren gelegen, ein Drittel weniger als die gemäss Gericht «relativ milde» Strafe von 3 Jahren in Deutschland.

Zum Vergleich ein Urteil eines Kokainkuriers aus Belp vom 19.02.2004: R.T.M. wurde für die Einfuhr und Beförderung von 8872 g Kokain à 72%, also für 6355 g reines Kokain vom Kreisgericht Schwarzenburg – Seftigen zu 5½ Jahren erstinstanzlich verurteilt. Diese Strafe wurde von der 1. Strafkammer reduziert auf 4 Jahre.

3. Die Strafzumessung

3.1. Grundsatz

Die Strafzumessung für Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie bei jedem andern Delikt auch. Die Anforderungen an die Begründung der Strafe sind allgemein gestiegen. Bereits im BGE 118 IV 16 verlangte das Bundesgericht: «Der Richter müsse zwar nicht etwa in absoluten Zahlen oder in Prozenten angeben, inwieweit er einem bestimmten Faktor strafe erhöhend oder strafmindernd Rechnung trage; er müsse aber die Überlegungen, die er bei der Strafzumessung angestellt habe, in den Grundzügen darstellen». Zentral ist die Frage nach der Einsatzstrafe. Dazu ein Zitat aus der Masterarbeit von HANSPETER KIENER «Den Tarif durchgeben?»: «Schliesslich dient die Einsatzstrafe auch der Klarheit beim «Einfädeln» in die Strafzumessung und damit der

Sicherheit in der Findung der gerechten Strafe. Wenn der Einstieg in den grossen Strafraum geschafft ist, fällt die Zumessung der übrigen Faktoren leichter. Dann ist klar, von wo aus allfällige «Strafrabatte» zu berechnen sind oder von welchem Mass aus ein subjektiver Strafzumessungsfaktor erleichternd oder erschwerend wirkt» (ZStrR 125/2007, S. 369).

Um zu dieser Einsatzstrafe zu gelangen, ist im Betäubungsmittelbereich die Menge der gehandelten Drogen der Ausgangspunkt. Dies wird zwar immer wieder kritisiert, insbesondere von Verteidigerseite. Es ist jedoch schlicht und einfach kein anderes Modell denkbar, das die objektive Tatschwere darstellt und Rückschlüsse auf die Einordnung des Angeschuldigten in eine Hierarchiestufe des Drogenhandels ermöglicht (vgl. THOMAS HANSJAKOB, ZStrR 115/1997, S. 241).

3.2. «Tabelle Hansjakob»

Die so genannte «Tabelle Hansjakob», wie sie sich im Kommentar FINGERHUTH/TSCHURR zum Betäubungsmittelgesetz auf S. 385 f findet, erstellte THOMAS HANSJAKOB 1997 im Auftrag der KSBS. Sie ist Abbild der damaligen Praxis der Kantone. Nach ihrem Erscheinen wurde diese Tabelle vor allem von Verteidigerseite zitiert. Damit wird bereits klar, dass sie im Vergleich zur Berner Praxis als milder anzusehen ist (HANSJAKOB, a.a.O., S. 245). Mittlerweile greifen aber auch die Gerichte darauf zurück. Obwohl die in der Tabelle vorgeschlagenen Strafen zu milde ausfallen, verwendet selbst die Staatsanwaltschaft diese Tabelle, um eine erste Einordnung des Falles vorzunehmen oder um ein Strafmass zu überprüfen.

Die Tabelle bietet einen Anhaltspunkt für die Bestimmung der Einsatzstrafe. Entscheidend ist, dass danach die «Abzüge» bzw. «Zuschläge», die teilweise im Anschluss an die Tabelle aufgeführt sind, vorgenommen werden, dass also alle andern Strafzumessungsfaktoren, welche neben der Betäubungsmittelmenge eine Rolle spielen, mitberücksichtigt werden. Ebenfalls und auch gemäss Obergericht wichtig ist die Berücksichtigung der Berner Praxis, der Beizug von Vergleichsurteilen. Die Tabelle leidet an einem erheblichen Mangel: Sie geht davon aus, dass ein nicht süchtiger, nicht geständiger Händler in ca. 5 Geschäften die Grenze zum schweren Fall von 12 g reinem Heroin bzw. 18 g reinem Kokain erreicht und dementsprechend zu der in Art. 19 Ziff. 2 BetmG vorgesehenen Mindeststrafe von 12 Monaten zu verurteilen ist. Damit bleibt jedoch kein Platz für eine Strafminderung von 1/5 bis 1/3 für ein Geständnis, da sich Strafminderungen innerhalb des gesetzlichen Strafraums abspielen müssen. Aus diesem Grund müsste das Minimum für einen nicht süchtigen, nicht geständigen Dealer von 12 g reinem Heroin bzw. 18 g reinem Kokain bei 18 Monaten Freiheitsstrafe liegen, also um ein Drittel höher als in der Tabelle ausgeführt.

3.3. Stand heute

Diese Entwicklung, die immer höheren Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung, die Forderung, die Strafen nachvollziehbar zu machen, führte dazu, dass heute immer mehr «gerechnet» wird bei der Strafzumessung. Die Entwicklung geht – wie KIENER es formuliert – weg vom Grundsatz «iudex non calculat» hin zu «iudex semper calculat» (KIENER, a.a.O., S. 372). Damit ist das Gericht nicht entbunden von seiner Aufgabe, die Gewichtung der einzelnen Faktoren vorzunehmen bei der Strafzumessung.

Die 2. Strafkammer schrieb vor 10 Jahren, im Motiv im oben erwähnten Fall L.T.H. (Beispiel 4) am 16. Juli 1999 noch, es sei «grundsätzlich weder angängig noch möglich, sämtliche Strafzumessungskriterien einzeln mathematisch exakt aufzuschlüsseln und entsprechend zu addieren oder subtrahieren». Heute, 10 Jahre später, könnte ein aktuelles Motiv eines Gerichts, welches vermehrt «kalkuliert», zusammengefasst so aussehen: Urteil des Kreisgerichts VIII Bern – Laupen vom 16.12.2008 i.S. S.L.: S.L. wurde schuldig erklärt wegen Handels mit 12'000 Thaipillen, Reinheitsgrad 18% bzw. 16 mg/Tablette, mithin 192 g reines Methamphetamin, welches von der Gefährlichkeit her mit Kokain gleichgesetzt wurde.

Bei der Bestimmung der angemessenen Strafe geht das Gericht von den Vergleichssachverhalten in FINGERHUTH/TSCHURR, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 2. Auflage, S. 385 f. aus. Diese beziehen sich auf einen nichtgeständigen, nicht-süchtigen Täter bei ca. fünf bis zehn Geschäften. Bei einer umgesetzten reinen Kokainmenge von 144 Gramm wäre von einer Strafe von 24 Monaten auszugehen.

Diese Vergleichsstrafe ist nun auf den konkreten Sachverhalt einerseits und auf S.L. als Person andererseits anzupassen. Da er insgesamt 192 Gramm reines Methamphetamin verkaufte bzw. Anstalten dazu traf bzw. abgab, erachtet es das Gericht als gerechtfertigt, in seinem Fall das in jener Tabelle festgehaltene Strafmass grundsätzlich um einen Monat auf 25 Monate zu erhöhen.

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen sind nicht als fixe Grössen zu verstehen und sollen auch nicht den Eindruck vermitteln, dass es sich bei der Strafzumessung um ein mathematisch-genaues Vorgehen handelt. Vielmehr sollen sie dazu dienen, die Grössenordnungen der Zuschläge für die erschwerend ins Gewicht fallenden Elemente und der Reduktionen für die strafmindernden Gesichtspunkte aufzuzeigen und so den Weg zur konkreten Strafzumessung nach Art. 50 StGB so transparent wie möglich zu machen.

Im vorliegenden Fall erfolgen nun folgende Abänderungen von der Einsatzstrafe von 25 Monaten: Mit einer 10%-igen Reduktion berücksichtigt das Gericht, dass ein Teil der Pillen nicht bis zu den Konsumenten gelangte, weil das Paket durch die

Polizei sichergestellt wurde. Die bejahte Gewerbmässigkeit (Gewinn von ca. CHF 100 000.–) und die bandenmässige Begehung mit J.F. (gute Organisation, hartnäckiges Vorgehen, sich nicht abschrecken lassen) gewichten demgegenüber mit 20% resp. 10% strafe erhöhend. Ebenfalls negativ wirkt sich mit 10% aus, dass S.L. eine doch sehr hohe Zahl von einzelnen Geschäften verübte. Die zuvor erwähnte Strafe von 25 Monaten Freiheitsstrafe ist damit um ca. 30% zu erhöhen, was für die objektive Tatschwere eine Einsatzstrafe von rund 32 Monaten ergibt.

Bei der subjektiven Tatkomponente gewichtet es das Gericht als neutral, dass S.L. seinen Handel mit direktem Vorsatz und zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes und seiner Sucht betrieb. (...) Vorliegend ist es aber nicht abzustreiten, dass die Drogensucht S.L. in seiner Freiheit, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, zu beeinflussen vermochte. Das Gericht berücksichtigt deshalb diesen Umstand mit einer Strafminde rung von 20%, was bei einer Einsatzstrafe von 32 Monaten ca. sechs Monate ausmacht.

Aus der gesamten Tatkomponente ergibt sich somit ein vorläufiges Strafmass von 26 Monaten; d.h. 32 Monate aus der objektiven Tatschwere, abzüglich 20% bzw. 6 Monate aus der subjektiven Tatkomponente.

Die persönlichen Verhältnisse gewichtet das Gericht als neutral. Hingegen wirkt sich die krasse, einschlägige Vorstrafe vom 11. Juli 2006 negativ aus, was das Gericht mit einer Erhöhung von 40% berücksichtigt. Dieser Erhöhung steht nun eine 25%-ige Reduktion wegen dem Geständnis gegenüber. Der überdurchschnittlich positiv lautende Führungsbericht wird ebenfalls mit einer Reduktion von 5% berücksichtigt. Die Strafempfindlichkeit ist als neutral zu gewichten. Insgesamt ergeben sich somit aus der Täterkomponente strafe erhöhende Faktoren im Umfang von ca. 10%.

Das Strafmass für das schwerste Delikt – der Handel mit Thai pillen – beträgt somit insgesamt 28 Monate Freiheitsstrafe.

An dieser Stelle sind nun aber die weiteren Delikte zu berücksichtigen, wegen denen S.L. ebenfalls verurteilt wurde. Dies sind die folgenden und hätten für sich alleine betrachtet wohl folgende Freiheitsstrafen ergeben:

- Verkauf der Droge Ice \Rightarrow 4 Monate Freiheitsstrafe
- Geldwäscherei \Rightarrow 5 Monate Freiheitsstrafe

In Anwendung des Asperationsprinzips berücksichtigt das Gericht diese zusätzlichen Delikte mit einem Zuschlag von 6 Monaten.

Für die nach dem 11. Juli 2006 begangenen Delikte erachtet das Gericht somit bei S.L. eine **Freiheitsstrafe von 34 Monaten** als angemessen.

Es sei noch erwähnt, dass Staatsanwaltschaft und Verteidigung – wenn auch nicht mit der gleichen Begründung – so doch übereinstimmend 36 Monate Freiheitsstrafe beantragten in diesem Fall.

4. Varia

Umrechnung von andern Substanzen auf Heroin und/oder Kokain für die Strafzumessung

In den letzten beiden Jahren hatte die kantonale Staatsanwaltschaft es vermehrt mit Amphetamin und Thai pillen zu tun. Es stellte sich heraus, dass die Strafzumessung in diesen Fällen für die Gerichte schwieriger ist, da Vergleichsurteile mit diesen Substanzen weitgehend fehlten. Man hatte die ungefähren Strafhöhen deshalb nicht einfach so im Gefühl wie bei Kokain oder Heroin. Es tauchte rasch die Argumentation auf, es handle sich hier ja «nur» um Amphetamin, was viel weniger schlimm sei als Heroin. Dem ist beizupflichten. Amphetamin ist dreimal weniger gefährlich als Heroin, was sich im Grenzwert zum schweren Fall niederschlägt: 36 g bei Amphetamin gegenüber 12 g bei Heroin. Damit ist die unterschiedliche Gefährlichkeit der Stoffe jedoch bereits berücksichtigt. Für eine zusätzliche Reduktion der Strafe, weil es sich hier ja «nur» um Amphetamin bzw. Thai pillen handle, bleibt kein Platz, auch wenn dies zumindest von Verteidigerseite immer wieder geltend gemacht wird. Anhand der ausgefallten, milden Strafen war spürbar, dass diese Argumente der Verteidigung bei den Gerichten teilweise auf fruchtbaren Boden fielen, dass sich die Gerichte schwer taten, schuldangemessene Strafen auszufällen. Dabei wäre es eigentlich ziemlich einfach: Amphetamin und Thai pillen sind auf die Menge reinen Wirkstoffs umzurechnen, der dann anhand der unterschiedlichen Grenzwerte bzw. der unterschiedlichen Gefährlichkeit auf reines Heroin oder Kokain umgerechnet werden kann. Davon ausgehend kann zunächst einmal anhand der «Tabelle Hansjakob» ein erster Anhaltspunkt für die Strafe gefunden werden. Schliesslich ist die sich ergebende Menge reines Heroin oder Kokain auf Gassenware umzurechnen, da wir dies bei der Strafzumessung besser im Gefühl haben. Anschliessend kann die Strafzumessung vorgenommen werden.

Was zu Beginn vielleicht etwas kompliziert tont, wird rasch klar anhand eines Beispiels. Im oberinstanzlichen Parteivortrag i.S. A.U./B.I. habe ich es folgendermassen formuliert:

Wie bereits erwähnt kann die Gefährlichkeit von Methamphetamin direkt mit derjenigen von Kokain verglichen werden (gleicher Grenzwert 18 g reiner Wirkstoff). Wer eine Menge von knapp 4 kg reinem Methamphetamin in Umlauf bringt, birgt ein gleiches Gefährdungspotential in sich, wie jemand, der die gleiche Menge reines Kokain verkauft. Bei Kokain kann von einem durchschnittlichen Reinheitsgrad der Gassenware von ca. 30% ausgegangen werden. Die Menge von 4 kg reinem Kokain würde demnach dem Verkauf von rund 12 kg Kokaingemisch auf der Gasse entsprechen. Die gleiche Rechnung kann auch in Bezug auf Heroin angestellt werden. 4 kg reines Methamphetamin (Grenzwert 18 g) sind in etwa gleich gefährlich wie 2,7 kg reines Heroin (Grenzwert 12 g; 2/3 von

4 kg). Bei 15-%iger Gassenware kommt man so auf einen Handel mit 17 kg Heroingemisch, welcher von der Gefährlichkeit her mit dem Handel mit 4 kg reinem Methamphetamin bzw. eben mit rund 20'000 Thaipillen à 20 mg Methamphetamin zu vergleichen ist.

Die Gerichte tun sich bisweilen noch schwer mit derartigen Vergleichsrechnungen, die jedoch rein logisch und mathematisch begründet sind. Die

2. Strafkammer liess sich kürzlich offenbar davon überzeugen und erhöhte die Strafe für A.U. von 4½ Jahren auf 7½ Jahre und für B.I. von 2 Jahren auf 2¾ Jahre. Derartige Erfolge zeigen: Auch wenn es auf den ersten Blick etwas ungewohnt erscheinen mag, ein bisschen Zahlenakrobatik kann ganz nützlich sein.

Symposium 100 Jahre Verwaltungsgericht des Kantons Bern Symposium Centenaire du Tribunal administratif du canton de Berne

Das Berner Stimmvolk stimmte am 31. Oktober 1909 dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) zu und schuf damit ein Verwaltungsgericht. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts blieb allerdings vorerst eng begrenzt. Es beurteilte Streitigkeiten betreffend Bergwerkkonzessionen und die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Einkommenssteuersachen sowie Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden in Fällen der «auswärtigen Armenpflege». In der Folge hat die kantonale Verwaltungsgerichtsbarkeit jedoch eine markante Entwicklung durchlaufen. Nach der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Revision des VRPG urteilt das Verwaltungsgericht heute in öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in kantonalen und kommunalen Wahl- und Abstimmungssachen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, als letzte kantonale Instanz.

Zur Feier seines hundertjährigen Bestehens lädt das Verwaltungsgericht zu einem Symposium mit Referaten und einem Podiumsgespräch ein. Der Anlass soll Gelegenheit bieten, Rückschau zu halten und aktuelle Themen der Verwaltungsjustiz zu diskutieren.

Programm

- *Das Verwaltungsgericht um 1909. Ein Porträt.* Prof. Dr. Benjamin Schindler, Universität Bern
- *«Das Verwaltungsgericht hat den Akten entnommen und erkannt» – ein Streiflicht auf 100 Jahre Rechtsprechung* Verwaltungsrichter Dr. Thomas Müller-Graf und Kammerschreiberin Andrea Schnyder
- *Wie ein Journalist das Berner Verwaltungsgericht erlebt – eine Aussensicht* Stefan Wyler, Gerichtsberichterstatter, Ressortleiter Kanton Bern des «Bund»
- Podiumsgespräch zu aktuellen Themen der Verwaltungsjustiz
- *Schlusspunkt mit Heinz Däpp*

Ort und Zeit

Aula der Universität Bern, Hochschulstrasse 4
Freitag, 6. November 2009, 14.00 bis 17.30 Uhr

Der Zutritt zum Symposium ist im Rahmen der verfügbaren Plätze frei.

Le 31 octobre 1909, le corps électoral bernois a approuvé la loi sur la justice administrative, qui instituait un tribunal administratif. Néanmoins, les compétences de ce dernier étaient initialement très restreintes. Il jugeait les contestations relatives aux concessions minières, à l'utilisation des forces hydrauliques et à l'impôt sur le revenu, ainsi que les litiges entre l'Etat et les communes en matière d'«assistance extérieure». La juridiction administrative cantonale a connu par la suite un développement remarquable. Depuis la révision de la LPJA entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2009, le Tribunal administratif connaît en dernière instance cantonale, à de rares exceptions près, des litiges fondés sur le droit public ainsi qu'en matière de votations et d'élections cantonales et communales.

En vue de fêter son centenaire, le Tribunal administratif organise un symposium, comprenant des exposés et une discussion générale. Cette manifestation permettra, d'une part, de procéder à une rétrospective et, d'autre part, d'aborder des thèmes actuels de la justice administrative.

Programme

- *Das Verwaltungsgericht um 1909. Ein Porträt.* Prof. Dr. Benjamin Schindler, Université de Berne
- *«Das Verwaltungsgericht hat den Akten entnommen und erkannt» – ein Streiflicht auf 100 Jahre Rechtsprechung* Dr. Thomas Müller-Graf, juge administratif, et Andrea Schnyder, greffière de chambre
- *Wie ein Journalist das Berner Verwaltungsgericht erlebt – eine Aussensicht* Stefan Wyler, correspondant judiciaire, responsable de la rubrique du canton de Berne au journal «Der Bund»
- Discussion générale sur les questions actuelles qui se posent à la justice administrative
- *Point final avec Heinz Däpp*

Lieu et Date

Aula de l'Université de Berne, Hochschulstrasse 4
Vendredi, le 6 novembre 2009, 14.00 h à 17.30 h

L'entrée au symposium est libre, dans la mesure des places disponibles.